

Finanzprokuratur  
Wien, I. Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36-5-20  
Postcheckkonto Nr. 129.821

Rückstellung  
beim Landesgericht für Z...

Rubrik

Eing. am 2. MRZ 1953

Zl. 11860/53  
VI

fach, mit Blg. Amt RK 204/51  
Halbschriften

9. MRZ 1953

12996

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht für Z...

Wien V.,  
N-1/5168/154

Antragsteller: Jarowir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Villa Searose,  
vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Michael Stern, Wien I.,  
Seilerstrasse 22,

und

Dr. Paul Georg Glass, Wien I., Salztorgasse 7,

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit  
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt  
vom 9.1.1952, G P 260/51-7 bestellten Abwesen-  
heitskurator Dr. Viktor Harant, Rechtsanwältin  
in Wien I., Kohlmarkt 5,

wegen 2 10.000.000.--

Antrag der Finanzprokuratur.

4fach, 1 Rubrik.

K. Geisler 5  
A 32-2-04

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

154.244/16 - 32/53

VI

Sehr dringend !

90

**Betrifft:** Hitler Adolf, Vermögens-  
24 VvVg.1947.  
10-32/53.

Wien, am 2. März 1953.

**Bundesministerium für Finanzen !**

Die Prokuratur beehrt sich mitzuteilen, dass sie versuchen will, das Verfahren in der Rückstellungssache Czernin gegen Deutsches Reich durch neuerliche Vorbringung formeller Gründe, nämlich Unzuständigkeit der Rückstellungskommission infolge Eintritt des Vermögensverfalles zu beenden.

Sie bittet, ihr daher möglichst umgehend eine mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des do. Bundesministeriums als Verwertungsstelle ungefähr folgenden Inhaltes zu übermitteln:

"Das Bundesministerium für Finanzen als Verwertungstelle bestätigt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 5. September 1952, Vg 1 a Vr 68/52, Hv 53/52-14, der Rep. Österreich verfallen ist.

Der bisher einzige bekanntgewordene, zum verfallenen Vermögen Adolf Hitlers gehörige und auf österr. Staatsgebiet befindliche Vermögenswert ist das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft. Dieses Bild ist vom ho. Bundesministerium als hiezu zuständiger Stelle als durch Verfall in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangenes Vermögen erfasst worden und

steht auch im Besitz der Rep.Österreich."

Die Prokuratur bittet nochmals um möglichst  
sichere Zusage einer derartigen Bestätigung.

Finanzprokuratur.  
I.V.

*Menschen*

32

Bundesministerium für Finanzen	
Eingelangt	3. MRZ. 1953
Zl. 154.244/16-32/53	Beilg. <i>SW</i>

53-154.244/17-Hoh. Mr. Offen

Befriedigt mit Zl.  
154.244/16-32/53

z.Zl. 11280/53  
1484

VI-1/5168/153

Sehr dringend

Betr.: < aus ON.151 >

z.Zl. 154.244/10-32/53

Bm.f.Finanzien:

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass sie versuchen will, das Verfahren in der Rückstellungssache Czernin gegen Deutsches Reich durch ~~Vork~~ neuerliche Vorbringung formeller Gründe, nämlich der Unzuständigkeit der Rk-Komm. infolge Eintritt des Vermögensverfalles zu beenden.

Sie bittet, ihr daher möglichst umgehend eine mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des do.Bm. als Verwertungsstelle ungefähr folgenden Inhaltes zu übermitteln:

"Das Bm.f.Fin. als Verwertungsstelle bestätigt, dass ~~das~~ das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses des LG.f.Strafs.Wien als Volksgericht vom 5.9.1952, Vg la Vr 68/52, Hv 53/52-14. der Rep.Österreich verfallen ist.

Der bisher einzige bekanntgewordene, zum verfallenen Vermögen Adolf Hitlers gehörige und auf österr. Staatsgebiet befindliche Vermögenswert ist das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft. Dieses Bild ist vom ho.Bm. als hiezum zuständiger Stelle als durch Verfall in das Eigentum der Rep.Österreich übergegangenes Vermögen erfasst worden. ~~Die Rep.Österr. behandelt das Bild als Besitzer.~~ *und steht auch im Besitz der Rep. Ö.*

Die Prok. <sup>siehe</sup> /nochmals um möglichst umgehende Zusendung einer derartigen Bescheinigung.

*Handwritten signature*  
- 3. März 1953  
*Handwritten initials*

*für*  
3. 3. 53

2/3. 53  
9. 8. 53

**FINANZLANDESDIREKTION**  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Wien III, Vordere Zollamtsstraße 3

Wien, am 3. März 1953  
U 14-0-91

VR-V 10.114/53  
Czernin-Morzin Jaromir,  
Rückstellung eines Bildes  
nach dem Zweiten Rückstel-  
lungsgesetz.

Empf. am 8. MRZ 1953

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht  
für zivilrechtssachen Wien,

W i e n V. 1.  
Mittersteig 25

In obiger Rückstellungsangelegenheit wird um Über-  
sendung des dortger. Aktes 63 RK 204/51, zur kurzfristigen Einsicht-  
nahme gegen Rückschluss ersucht.

Für den Leiter der Dienststelle:

Dr. K r a m e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

VR - V. 10.114/53 ✓

Osernin-Martin Jaromir,  
Rückstellung eines Bildes  
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.

I.

An die Rückstellungskommission beim  
L.G. f. ZRS. Wien

V. Mittersteig 25

In obiger Rückstellungsangelegenheit  
wird um ~~kurzfristige~~ <sup>knappfristige</sup> Übersendung des dg.  
Aktes 63 RK 204/51, <sup>knappfristige</sup> ~~zur~~ <sup>zur</sup> ~~Erneuerung~~ <sup>Erneuerung</sup> ~~für~~  
~~kurze~~ ~~Zeit~~ gegen Rückschluss ersucht.

II.

Wiederholung sofort!

3. März 1953

Für den Leiter der Dienststelle:

Kanzlei	
geprüft	4.3.53
geleitet	5.3.53

MAR 1953

TK

2.3.53  
JH

Als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers wurde auch das Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" sichergestellt.

Die Voreigentümer des Kunstgegenstandes haben bei der Rückstellungskommission Wien einen Antrag auf Rückstellung eingebracht. Die Finanzprokuratur hat die Zuständigkeit der Rückstellungskommission im Hinblick auf den eingetretenen Fall beantragt.

Die Finanzprokuratur teilt nunmehr mit, dass die Rückstellungskommission der Prokuratur aufgetragen hat, bis zum 11. 5. 1953 eine Bescheinigung des BM.f. Finanzen als Verwertungsstelle über die Erfassung des Bildwerkes als der Rep. Österreich verfallenes Vermögen nach Adolf Hitler beizubringen. Die Prokuratur ersucht um umgehende Übermittlung einer solchen Bestätigung.

Die von der Prokuratur erbetene Bestätigung wäre derselben zwecks Vorlage bei der Rückstellungskommission zu übermitteln.

Es hätte schon zu ergehen!

I.

B e s c h e i n i g u n g !

Mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52, wurde das in Österreich gelegene Vermögen Adolf Hitlers gem. § 24 VvVvG, BGBl. Nr. 213/1947, für verfallen erklärt. Gem. § 20 leg. cit. ist dieses Vermögen in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen.

Als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers wurde unter anderem auch das Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" v. BM.f. Finanzen als Verwertungsstelle sichergestellt. Das Bildwerk befindet sich im Besitz der Rep. Österreich.

II.

Dringendst!  
Terminstück.

An die

Finanzprokuratur,

W i e n I..

Betr.: w.e., zur do. Zl. 23303/53-Abt. VI.

◀ Mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5.9.1952, Zl. Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52, wurde das in Österreich gelegene Vermögen Adolf Hitlers gem. § 24 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, für verfallen erklärt. Gem. § 20 leg.cit. ist dieses Vermögen in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen.

Als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers wurde vom BM.f. Finanzen u.a. auch das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer sichergestellt. Dieses Gemälde hat Adolf Hitler im Jahre 1940 von Jaromir Czernin-Morzin um den Kaufpreis von RM 1,650.000.-- erworben.

Der Voreigentümer hat sodann bei der Rückstellungskommission Wien die Rückstellung des Gemäldes nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes vom Deutschen Reich begehrt. Auf Grund einer vorgelegten Bestätigung des BM.f. Finanzen als Verwertungsstelle, dass das gegenständliche Gemälde der Rep. Österreich verfallen und als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers sichergestellt ist, wurde das Rückstellungsbegehren abgewiesen.

Jaromir Czernin-Morzin stellt nunmehr den Antrag auf Wiederaufnahme des Sicherstellungsverfahrens gem. § 69 AVG und bringt als neue Tatsache vor, dass angeblich erst jetzt bekannt geworden wäre, dass Adolf Hitler ein gültiges Privattestament hinterlassen hat, in welchem die NSDAP als Erbin und das Deutsche Reich als Nacherbe eingesetzt wurden. Dies wäre aus der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichtes Düsseldorf vom 4.12.1952, Zl. 4 O 58/52, zu entnehmen. Daraus wird vom Wiederaufnahmewerber die Folgerung gezogen, dass das Bild nicht mehr Eigentum Adolf Hitlers wäre, sondern dem Deutschen Reich zusteht. >

Im Rahmen des Rückstellungsverfahrens, betreffend das gegenständliche Gemälde, wurde von der Rückstellungskommission seinerzeit eine Tagsatzung in München anberaumt, für welche von der Finanzprokurator mit ha. Zustimmung der westdeutsche RA. Dr. Alexander Bayer zur Intervention bevollmächtigt wurde. Hiefür sind Kosten i.H.v. DM 3.081.65 aufgelaufen. > Die Prokurator erachtet in mehrmaligen Noten die ehestmögliche Begleichung dieser Honorarnote schon aus Prestige Gründen als erforderlich.

Mit Akt Zl. 154.244/26-32/53 wurde die Abteilung 33 um Stellungnahme ersucht, ob der Gegenwert des DM-Betrages aus Mitteln des Deutschen Eigentums beglichen werden kann, da das Rückstellungsverfahren im Grunde gegen das Deutsche Reich geführt wurde. Mit Einsichtsbemerkung vom 30.4.1953 hat die Abteilung 33 dahingehend

Die Finanzprokuratur beabsichtigt in der Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" neuerlich die Einrede der Unzuständigkeit der Rückstellungskommission infolge eingetretenen Vermögensverfalles mit allem Nachdruck vorzubringen. Aus diesem Anlass benötigt die Finanzprokuratur eine Bestätigung des no. BM als Verwertungsstelle, dass das gegenständliche Gemälde als Vermögenswert Adolf Hitlers erfasst wurde.

Die von der Finanzprokuratur erbetene Bestätigung wäre derselben zu übermitteln. Die von der Prokuratur vorgeschlagene Fassung kann allerdings nicht in Erwägung gezogen werden, da dieselbe auf falschen Voraussetzungen beruht. Die Prokuratur geht davon aus, dass das rückstellungsverfangene Gemälde den einzigen bisher bekanntgewordenen Vermögenswert Adolf Hitlers darstellt. Dies trifft jedoch nicht mehr zu, da aus einem vorliegenden Bescheid der FLD Salzburg vom 10.1.1953 auf das Vorhandensein eines weiteren Vermögenswertes, welcher ursprünglich Eigentum Adolf Hitlers war, geschlossen werden kann.

---

Es hätte demnach zu ergehen!

I.

Bestätigung!

Das BM.f. Finanzen als Verwertungsstelle bestätigt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 5.9.1952, Zl. Vg 1a Vr 68/52-Hv 53/52-14, der Rep. Österreich verfallen ist.

Das auf österreichischem Staatsgebiet befindliche Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft ist als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers durch das BM.f. Finanzen als durch Verfall gem. § 20 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, in das Eigentum der Rep. Österreich übergegungenes Vermögen erfasst und befindet sich auch im Besitz der Rep. Österreich.

91a

II.

An die

Finanzprokurator,  
Wien I.,

Betr.: w.e, zur do. Zl. 11280/53-Abt. VI.

Beiliegend wird eine Bestätigung über die Erfassung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer als gem. § 20 VvVg 1947 in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangenes Vermögen zur weiteren Verwertung im gegenseitlichen Rückstellungsverfahren übermittelt.

Beilage.

Abgangstelle:

Erledigung I. ist mit Bundstempel zu versehen.  
Der Erledigung II. ist die Erledigung I. anzuschliessen.

5. März 1953

Wunschheit der <sup>zurück</sup>

mit der Übertragung zurück, dass sich der Akt  
mit 24.1.1953 bei Frau L. f. Rut Dr. Franz Schwall,  
Arbeitsgericht Wien, VIII, Lehenswipserplatz 2 be-  
findet.

A. N. v. 12.3.53

Dr. Ad. Wittkeiling ab  
Dr. S. R. Dr. Schmidt

kann in der Akt übertrag

und nicht für seine

hause zu, Wien

von dem Richter

in ihre unterschrieben

Throne setzen ist, werden

ihm stehen übertragen

AK

10/114

Rückstellungen

Wien, 25.11.53

Waltersberg 25

6.3.

Abt 63

Leb.

<b>FIRMAZLANDESDIREKTION</b>	
f. r. Wien, n. G. u. B. G. d.	
Dienststelle für Vermögensicherung und Rückstellungenangelegenheiten	
Einp.	- 9. MRZ 1953
VR	V-10-114-11819

Dr. Hammer

1953

Bundesministerium für Finanzen.

14

Geschäftszahl 154.244/19-32/53	Vorzahl 154.244/16-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk  Heute :  1953
Miterledigte Zahlen 154.244/20-32/53	Nachzahlen 154.244/21-32/53	
	Rechnungszahlen	

Gegenstand  Hitler Adolf Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG 1947	Frist	zu betreiben am		
	1/5			
	Lu	neue Frist		

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, ~~Hinterlegung~~  
Sekretariat des Herrn Bundes-  
minister, behufs Kenntnis

Von der Parteileneinsicht  
**ausgeschlossen.**

v. Hinterlegung:

Abteilung 33, behufs Kenntnis, 10. März 1953

*Abteilung 33, 17.7.46 8-32/52 W. P.  
 was bei Einr. 154.244/16-32/53-16.1  
 10.3.53*

*Gerlach!  
 W. Mayer*

Geschäftszeichen	Reing. <i>Prunall</i>
Grundzahl 154.244-32/53	Vergl. <i>Me</i>
	Begl. <i>9</i>
	Best. <i>12</i>

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenburgenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

154.244/19 - 32/53

M. 11.740/53 ✓  
VI

93

Betrifft: Vermögensverfall  
Holtzschlar-  
Rückstellung eines Bildwerkes.  
Mit 1 Beilage.

Wien, am 4. März 1953.

Bundesministerium für Finanzen I.

Die Prokuratur beehrt sich, einen Rückstellungsantrag betreffend das Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann", der ihr zur Gegenäußerung bis spätestens 30. März 1953 zugestellt wurde, zur gefl. Kenntnisnahme gegen Rückschluss vorzulegen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob dieses Bildwerk als verfallenes Vermögen Hitlers betrachtet wird, was vermutlich aus Präsenzgründen vorteilhaft wäre. In diesem Fall würde die Prokuratur die Unzuständigkeit der Rückstellungskommission einwenden.

Sollte dagegen der Vermögensverfall nicht angenommen werden, dann wäre die mangelnde Passivlegitimation der Rep. Österreich in diesem Verfahren einzuwenden und die Prokuratur würde sich nur wegen des deutschen Eigentums (richtiger Antragsgegner wäre in diesem Fall das Deutsche Reich) am weiteren Verfahren beteiligen. Um baldige Erledigung wird gebeten.

✓  
53 - 154.244/19 - W. H. M. offen

Finanzprokuratur.  
I. V.

*Querein*

*W. H. M.*

Erledigt mit ZI  
154.244/19-32/53

Bundesministerium für Finanzen	
Eingelangt	5. MRZ. 1953
ZI	154.244/19-32/53
Beilg.	21

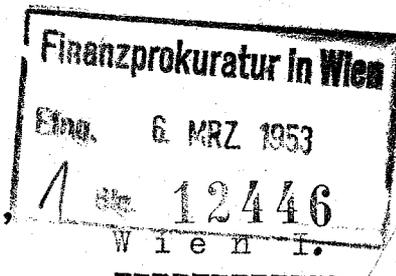
32  
///  
OW

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Zl. 154.244/16-32/53

H i t l e r Adolf -  
Vermögensverfall gemäss § 24 VvVvG 1947  
zur do. Zl. 11280/53-Abt. VI.

An  
die Finanzprokurator,



Beiliegend wird eine Bestätigung über die Erfassung  
des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer  
als gemäss § 20 VvVvG 1947 in das Eigentum der Republik Öster-  
reich übergegangenen Vermögen zur weiteren Verwertung im gegen-  
ständlichen Rückstellungsverfahren übermittelt.

Beilage.

5. März 1953.  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gleich

*11-1/5168/166*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*11803*

*6*

12446/53 - 1657  
Zl. 11661/53  
1539

VI-1/5168/154

63 Rk 204/51

6X ✓

An die Rk-Komm. b. LG. f. ZRS.

W i e n

< aus ON. 146 >

eingeschrieben!

Schriftsatz und Antrag der Finanzprokuratur

I. 4. f., 1 R.

1) Wie als gerichtsbekannt angenommen werden kann, ist das gesamte Vermögen Adolf Hitlers, soweit es sich auf österr. Staatsgebiet befindet, zugunsten der Rep. Österreich mit Urteil des LG. f. Strafs. Wien als Volksgericht vom 5.9.1952, Vg la Vr 68/52, Hv 53/52-14, für verfallen erklärt worden.

2) Das Verfahren bezüglich des verfallenen Vermögens ist in dem Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz (VvVvG.), BGBl. Nr. 213/47, geregelt. Danach ist die Erfassung, Verwahrung und Verwahrung des verfallenen Vermögens durch eine Verwertungsstelle durchzuführen. Diese Verwertungsstelle war gem. der Verordnung BGBl. Nr. 60/1946 zunächst das Bm. f. Vs. u. Wpl., dessen diesbezügliche Agenden nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1950 auf das Bm. f. Finanzen (Sekt. VS) übergegangen sind.

3) Die Verwertungsstelle handelt, soferne sie gem. § 20, Abs. 2 VvVvG. für die Erfassung des verfallenen Vermögens sorgt, als Behörde und nicht als Organ oder Repräsentant des Staates als eines privatrechtlichen Subjektes. Alle von ihr im Sinne der §§ 12 bis 16 VvVvG. durchgeführten Massnahmen und darunter auch die Bestim-

Hf/B/1/1/1/1  
- 7. März 1953

**Einschreiben**

Abf.

Abg. (Vertretung)  
D. 156 unechl.

7. 3. 53

mung darüber, was im jeweiligen Fall als verfallenes Vermögen zu gelten, ist daher eine hoheitsrechtliche Massnahme (Erkenntnis des Verf.G.H. vom 2.10.1950, B 91/50-11).

4) Derartige Entscheidungen der Verwertungsstelle sind damit als behördliche Massnahmen für die Gerichte und damit auch für die Rk-Kommissionen bindend und können von ihnen nicht überprüft werden. Fühlt sich jemand durch derartige Entscheidungen beschwert, so hat er den in ~~den~~ § 21, Abs. 3 ~~des~~ VvVvG. bezeichneten Weg zu beschreiben. Durch ~~das~~ hier vom Gesetzgeber festgelegte Verfahren ist die ~~Beurteilung der~~ Frage, welche Objekte unter das verfallene Vermögen zu subsummieren sind, der Beurteilung jeder anderen Stelle entzogen.

5) Diese Regelung gilt allerdings nur für den, der behaupten kann, er sei im Zeitpunkt des Verfalles selbst Eigentümer des umstrittenen Objektes. Für den Voreigentümer, der behauptet, das Objekt sei ihm entzogen worden, hat der Gesetzgeber den zu beschreitenden Weg im 2.Rk-Ges., BGBl.Nr.53/1947, vorgezeichnet. Rückstellungsansprüche gegen ein Vermögen, das entweder nach § 1 des Verbotsgesetzes oder durch gerichtliches Urteil für verfallen erklärt wurde, können nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

## II.

1) Die Prok. legt anbei eine Bestätigung des Bm.f. Fin. als Verwertungsstelle vor, in der bescheinigt wird, dass das streitgegenständliche Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft als der Rep.Österreich verfallenes Vermögen Adolf Hitlers erfasst wurde. Diese von der Verwertungsstelle im Rahmen ihres Hoheitsbereiches getroffene Entscheidung ist ~~von~~ im Sinne der vorstehenden Ausführungen für die Rk-Komm. Bindend und kann von ihr nicht überprüft werden. Ein

angeblich Rückstellungsberechtigter ist damit mit seinen Ansprüchen auf das 2.Rk-Ges. zu verweisen. Ein Dritter, der Eigentümer des Bildes sein will, ohne das es ihm entzogen worden wäre (nach den Behauptungen des Antragstellers wäre dies hier das Deutsche Reich) hätte seine Ansprüche gem. § 21 VvVvG. geltend zu machen. Der weiteren Tätigkeit der Rk-Komm. ist aber auf jeden Fall jeder Boden entzogen.

2) Der Rückstellungsantrag ist aber auch, abgesehen von den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Passivlegitimation aus folgenden Gründen verfehlt:

Rückstellungsanträge haben sich gegen den Erwerber zu richten, wobei als solcher jeder Besitzer nach der Entziehung gilt (§ 2, Abs.3 des 3.Rk-Ges.). Im vorliegenden Fall hat die Rep.Österreich - wie gerichtsbekannt ist und auch aus der beiliegenden Bescheinigung hervorgeht - das streitgegenständliche Bild in ihrer Macht und Gewahrsame und hat darüber hinaus die Absicht, es als das ihre zu behalten (§ 308 abGB.) Damit sind alle Merkmale des Besitzes gegeben, während sie beim Deutschen Reich im gleichen Masse mangeln. Die <sup>vermeintlichen</sup> Ansprüche des Antragstellers sind allerdings nicht vor der angefuhrten Kommission, sondern vor der zuständigen FLD. auszutragen.

### III.

Die Prok. sieht sich in diesem Zusammenhang veranlasst, die Kommission darauf hinzuweisen, dass der Mangel der Passivlegitimation von vorneherein sowohl von ihr wie auch vom Kurator des Deutschen Reiches geltend gemacht wur-

de. Diese formelle Vorfrage hätte zur Vermeidung eines weitwendigen Verfahrens als erstes geprüft werden müssen, da dies aber bisher nicht geschehen ist, erscheint eine derartige Entscheidung im Interesse der Vermeidung weiterer Kosten dringend geboten. Die Kommission wolle sich vor Augen halten, dass der Kostenanspruch des Kurators, falls die Einbringung beim Antragsteller unmöglich wäre, sich allenfalls gegen das Gericht selbst richten könnte.

IV.

Die Prok. stellt daher den

A n t r a g ,

das Rückstellungsbegehren wegen mangelnder Passivlegitimation ohne Aufnahme weiterer Beweise abzuweisen.

6/3.53  
9 28.1  
th.

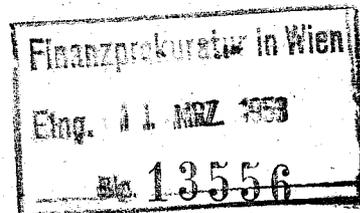
Für Akt VI/5168 Czernin.

-----  
Separation zu Zl.13.335/53 vom 10.März 1953. (Original im  
Akt VI/17532,  
Erlach).

Bundesministerium für Finanzen,  
Wien I., Ballhausplatz 1.

Zl.154.244/19-32/53.

Hitler Adolf  
Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.1947.  
zur do.Zl.11748/53-Abt.VI.



1799

An die  
F i n a n z p r o k u r a t u r

VI-1/5168/159  
Wien I.,

-----  
Rosenbursenstrasse 1.

Die Österreichische Verbindungsstelle in München hat nunmehr auf Grund des seinerzeitigen ha.Ersuchens für die Intervention eines deutschen Rechtsanwaltes bei der Beweistagsatzung in München in der Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" den Münchner Rechtsanwalt Dr.Alexander Bayer, München, Fürstenfelderstrasse 10, namhaft gemacht.

Der Genannte ist nach den Erfahrungen der Verbindungsstelle als seriös und bei den Gerichten bestens eingeführt zu betrachten. Nach einer informativen Aussprache hat sich derselbe auch bereit erklärt, die Interessen der Finanzprokuratur in gegenständlicher Angelegenheit vor den deutschen Gerichten zu vertreten.

Zur weiteren Verwendung wird auch gleichzeitig ein Vollmachtsformular, lautend auf Dr.Alexander Bayer, übermittelt.

Zu dem anher in Vorlage gebrachten Rückstellungsantrag der Antragsteller Dr.Franz und Dr.Helene Erlach, wegen Rückstellung des Bildwerkes "Pfennigberger Schmerzensmann" wird nachstehendes ausgeführt:

12997 6

Aus den bereits in den Vorakten erliegenden Unterlagen über das in gegenständlicher Rückstellungsangelegenheit rückbegehrte Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" ist zu ersehen, dass bei dem Kauf dieses Kunstgegenstandes die gleichen Personen wie bei dem Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" auftraten. Der "Pfennigberger Schmerzensmann" wurde im Auftrage Adolf Hitlers von Dir. Posse für das zu errichtende "Führermuseum" in Linz gekauft. Die Mittel hierfür stammen laut Angabe im vorliegenden Rückstellungsantrag aus Privatvermögen Adolf Hitlers. Die ursprünglichen Eigentümer haben allerdings nicht den Kaufpreis von RM 27.500.-, sondern über eigenen Wunsch den Marmorbozzettos eines kauernenden Mädchens, angeblich von Michelangelos stammend, erhalten, welcher sich noch immer im Besitz der Rückstellungswerber befindet.

Diesen Darstellungen zufolge muss dieser Kunstgegenstand als ehemaliges Vermögen Adolf Hitlers angesehen werden, welches Vermögen im Hinblick auf den eingetretenen Vermögensverfall in das Eigentum der Rep.Österreich übergegangen ist. Die Zuständigkeit der Rückstellungskommission ist daher nicht gegeben.

Die Rückstellung des Bildwerkes könnte lediglich nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes bei der zuständigen Finanzlandesdirektion begehrt werden.

Von der Erfassung des gegenständlichen Kunstgegenstandes als verfallenes Vermögen wurde unter einem auch das Bundesdenkmalamt in Kenntnis gesetzt.

Der vorgelegte Rückstellungsantrag wird beiliegend mit dem Ersuchen, die Unzuständigkeit der Rückstellungskommission mit allem Nachdruck geltend zu machen, rückgemittelt.

Um eingehenden Bericht über den Verlauf der Beweistags-  
setzung in München in der Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen  
Deutsches Reich sowie Bericht über den weiteren Verlauf des Rück-  
stellungsverfahrens 63 Rk 55/53 wegen Rückstellung des Bildwerkes  
"Pfennigberger Schmerzensmann" wird ersucht.

2 Beilagen.

7.März 1953.  
Für den Bundesminister:  
Dr. G l e i c h .

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Unterschrift.

Abschrift.

Teilweiser Auszug aus dem Rückstellungsantrag.

..... Noch am Abend des gleichen Tages rief Geheimrat Posse aus Dresden Herrn Dr. Alois Erlach in Dessau an und teilte ihm mit, dass er soeben mit Reichsminister Lammers in Berlin gesprochen habe, der bekanntlich die Privatgelder Hitlers verwaltete. Minister Lammers habe ihm versichert, dass am nächsten Tage um 8 Uhr früh RM 27.500.- aus der Privatschatulle Hitlers bei der Berliner Filiale der Dresdner Bank zugunsten der Münchner Filiale der Dresdner Bank zu Handen von Direktor Riva für die Bezahlung des Kaufpreises des als Ersatz für den "Pfennigberger Schmerzensmann" in Frage kommenden Marmorbozettos eingezahlt werden.

Künstler in seinem Atelier" den Münchner Rechtsanwalt Dr. Alexander Bayer, München, Fürstenfelderstr. 10, namhaft gemacht.

Der ..... aus Sachverhalt .....vertreten.

Zur weiteren Verwendung wird auch gleichzeitig ein Vollmachtsformular, lautend auf Dr. Alexander Bayer, übermittelt.

Zu dem anher in Vorlage gebrachten Rückstellungsantrag der Antragsteller Dr. Franz und Dr. Helene Erlach, wegen Rückstellung des Bildwerkes "Pfennigberger Schmerzensmann" wird nachstehendes ausgeführt:

[Aus ..... aus Sachverhalt .....befindet.]

Diesen Darstellungen zufolge (muss ..... aus Votum .....werden.)

Von der Erfassung des gegenständlichen Kunstgegenstandes als verfallenes Vermögen wurde unter einem auch das Bundesdenkmalamt in Kenntnis gesetzt.

Der vorgelegte Rückstellungsantrag wird beiliegend mit dem Ersuchen, die Unzuständigkeit der Rückstellungskommission mit allem Nachdrucke geltend zu machen, rückgemittelt.

Um eingehenden Bericht über den Verlauf der Beweis-tag-satzung in München in der Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich sowie Bericht über den weiteren Verlauf des Rückstellungsverfahrens 63 RK 55/53 wegen Rückstellung des Bildwerkes "Pfennigberger Schmerzensmann", wird ersucht.  
Beilagen.

II. . . . .

Betr.: w.e.

An das

BKA-AA,

W i e n I.,

Mit Bezug auf die do. Note vom 4.3.1953, Zl. 348772-6RE/53, wird beiliegend der da. Handakt im Gegenstande, welcher einem kanzleitechnischen Versehen zufolge anher übermittelt worden sein dürfte, rückgemittelt.

Beilage.

./.

14244/19-32/53

III.

Betr.: w.e.

An das

Bundesdenkmalamt,

W i e n I., Hofburg,

Schweizerstiege

Das in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befindliche Bildwerk "Pfennigberger Schmerzensmann" ( Depot Salzburg-Residenz) stellt nach den von ha. gepflogenen Erhebungen ehemaliges Eigentum Adolf Hitlers dar.

Das Vermögen Adolf Hitlers wurde auf Grund des Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 5.9.1952; Zl. Vg 1a Vr 68/52-Hv 53/52-14, für verfallen erklärt, sodass dieses Vermögen gem. § 20 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen ist.

Von dem Verfall ist schon auch das gegenständliche Bildwerk betroffen, welches bis zu einer weiteren Entscheidung in da. Verwahrung zu verbleiben hat.

Gleichzeitig wird um Mitteilung ersucht, ob weitere Kunstgegenstände sich in da. Verwahrung befinden oder bekannt sind, die seinerzeit von Dir. Pöge oder einer sonstigen Vertrauensperson Adolf Hitlers im ~~Auftrag~~ <sup>Auftrag</sup> Adolf Hitlers gekauft oder sonst erworben wurden.

Abgangsstelle:

Der Erledigung I. sind die Beilagen A und B (Rückstellungsantrag und Vollmachtsformular) der beiden Einlaufstücke beizufügen.

Der Erledigung II. ist die Beilage C des Einlaufstückes Zl. 154 244/19-32/53 beizufügen.

7. März 1953

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*  
7.3.  
2/3.

122  
A b s c h r i f t !

Alexander B A Y E R  
Rechtsanwalt  
beim Bayer. Obersten Landesgericht,  
beim Oberlandesgericht München  
und den Landgerichten I und II.

München 2, den 7.3.1953.  
Fürstenerfelder Straße 10/II.  
(Ecke Sendlinger Str.).

General-Konsul Dr. Georg Afuhs  
M ü n c h e n .  
Donaustraße 5.

der Parteieinsicht  
ausgeschlossen

Sehr verehrter Herr Generalkonsul !

Ich gestatte mir die Mitteilung, daß in der Sache Jaromir  
C Z E R N I N ./.. Deutsches Reich wegen Rückerstattung (beteiligter  
Finanzprokurator) am

26. M ä r z 1953, 11.30 Uhr

Termin zur Einvernahme des Zeugen Dr. Kajetan M Ü H L M A N N an-  
steht.

Ich weise mit einiger Eile den Herrn Finanzprokurator darauf-  
hin, daß sich hier in München ein für das Thema : Kunsterwerbungen des  
Herrn Adolf H I T L E R abgibt, zu dem ich aber auf Grund anwaltschaft-  
licher Beratungen im Jahre 1952 noch in Beziehungen stehe und von wel-  
chem ich bestimmt eine für den Österreichischen Staat günstige und wahr-  
heitsgemäße Aussage erreichen könnte.

Ich würde Sie, verehrter Herr Generalkonsul, deshalb dringlich  
bitten, rückzufragen, ob an der Anhörung dieses Zeugen, der in München  
lebt und eine sehr prominente Persönlichkeit im Dritten Reich war, In-  
teresse besteht, damit ich gleich Besprechungen mit diesem Herrn einlei-  
ten kann.

Die Ihnen am 26.2.53 übermittelte VOLLMACHT ist bis heute  
noch nicht unterzeichnet in meine Hände gekommen. In Ansehung der Vor-  
bereitung des Zeugentermins wäre ich verbunden, wenn dies bald gesche-  
hen könnte.

Ich bin, verehrter Herr Generalkonsul,

Ihr sehr ergebener  
gez. Dr. B A Y E R  
Rechtsanwalt.

611

*Herzits eingewandt.*



63 RK 204/51

PN

Prokuratur in Wien
9 MRZ 1953
12967

1740

An das  
A m t s g e r i c h t

M u n c h e n .

*W-1/5168/158*

In der Rückstellungssache des Antragstellers Jeronir  
 O z e r n i a - M o r z i a , Kitzbühel, Villa Seerose, ver-  
 treten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern , Wien, I.,  
 Seilerstätte 22, und Dr. Paul Georg Gless, Wien, I., Selz-  
 torgasse 7, wider den Antragsgegner Deutsches Reich, ver-  
 treten durch den Abwesenheitsprokurator Dr. Viktor Herant, Rechts-  
 anwalt, Wien, I., Kohlmarkt 5, wegen Rückstellung eines Bildes  
 ( Streitwert S 10,000.000.-),  
 soll über Brauchen der gefertigten Kommission die Tagsetzung  
 zur unbeeideten Vernehmung des Zeugen Dr. Kejetan M u h l -  
 m a n n für 26. M ä r z 1953 vor dem dortigen Gerichte fest-  
 gesetzt worden sein.

Ueber begründeten Antrag der dem Verfahren beigetretenen  
 Finanzprokuratur wird in Ergänzung des Rechtshilfeersuchens  
 vom 2. Februar 1953 ersucht, den Zeugen Dr. Kejetan Mühlmann zu-  
 sätzlich zu folgenden Fragen zu vernehmen:

- ◁ a) Was ist dem Zeugen über die früheren Verkaufsbe-  
 mühungen des Antragstellers vor dem tatsächlichen  
 Verkauf an Hitler bekannt ?

72996

6

- b) Was ist dem Zeugen aus eigener Mehrfachung über die Modalitäten des Verkaufes an Hitler bekannt ?
- a) Welche Stellung hat der Zeuge während der Zeit der Regierung Schuschnigg eingenommen ?
- d) Ueber wessen Veranlassung hat der Zeuge am 12. Dezember 1932 bei einem Münchener Notar eine Aussage abgelegt ?
- e) Auch wollen zur Klärung des Prozesstoffes solche Fragen der Parteienvertreter zugelassen werden, die mittelbar auf die angegebenen Beweisthemen Bezug nehmen und für die Beweiswürdigung bedeutsam sein könnten.

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZB Wien  
Wien, V., Mittersteig 25,  
Abt. 63, am 7. März 1953.

Dr. Schei22  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
des Letzt der Geschäftsabteilung

Zl. 11803/53  
1562

VI-1/5168/155

L 292

Gen. I.

10. März 1953

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler

z.Zl. 154.244/16-32/53

9/3 1953 a)

s.Abf.:

mit 1 Beilage

Bm.f.Finanz!

Sehr dringend  
Termin!

- 1) Je eine Abschrift des Schriftsatzes Erl. On. 154 den Erl. a) und b) anschl.

Die Prok. beehrt sich, eine Ausfertigung des von ihr am 6.3.1953 in der Rückstellungssache betr. das

2) Nach Aufg. zu mir wegen etwa 8 Tage vor diesem Termin der Prok. bekommen werden, damit sie (mit ihm) ins L. vernehmen selber kann.

Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft, eingebrachten Schriftsatzes zur gef. Kenntnisnahme vorzulegen. - Bei diesem Anlasse

wird auch berichtet, dass das A. G. München die Raucistaffahrt zur Invernahme des J. M. H. auf dem 26.3.53 anberaumt hat es wird daher, jedoch die Namen u. die Anschrift der herangezogenen Deutschen Anwälte möglichst bald, ~~geprüft~~ aber   
 mündes

Betr.: Rückstellungsverfahren Jaromír Czernin-Morzin  
gegen Deutsches Reich (63 Rk 204/51 Wien)  
mit 1. Beilage

Bm.f. Justiz! z.H. von Herrn Min. Rat Dr. Rauscher

Die Prok. beehrt sich, vereinbarungsgemäss eine  
Abschrift des von ihr in obiger Rückstellungssache ein-  
gebrachten letzten Schriftsatzes zu übermitteln.

10. März 1953

*[Handwritten mark]*

c)

*[Handwritten signature]*  
Herrn Präsidenten mit der Bitte  
um Verfügung über die Intervention  
am 26.3.1953 in München (Of. 154)

7/3. 53  
9 86  
[Handwritten initials]

Finanzprokuratur in Wien  
 1. J. 1953  
 11803

K. K. Nr. 725

1562

72 6 20/49 = VI

2. A.  
 7/3. 53  
 982

Journ.-Art. 725  
 Empf.

Österreichische Staatsdruckerei, 13.212 51

Empfangsanweisung <sup>Postf. - K.</sup>

VI-1/5168/155

Die von Spark. Kassa Wien  
 für Rechnung of Pension - 1402 Wien  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1.200 S g  
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-  
 zuschreiben und zu verrechnen:  
 1. z. Z. 2823/49 Fol. --- Post --- 1200 S g  
 2. z. Z. Fol. Post Post: 40.514 S g  
 3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung  
 zu verrechnen:  
 a) als Barauslagen-Rückersatz  
 b) als Vorschuß  
 z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositoren)  
 zu verrechnen S g

11661  
 6

OSTERREICHISCHE VERBINDUNGSSTELLE  
AMERIKANISCHE ZONE DEUTSCHLANDS  
MÜNCHEN

TELEFON: 480794

Parteienverkehr: Wochentage, außer Samstag, von 9 - 12 Uhr  
5251/48.

Zahl:

(Bitte bei Antwort stets anführen!)

H I T L E R Adolf ;  
Vermögensverfall.

345.628-6RE/53  
VOM 22. Februar 1953.

- 1 Anlage -

121  
MÜNCHEN, am 9. März 1953

Dringend!

Von der Parteinachricht  
ausgeschlossen.

An das

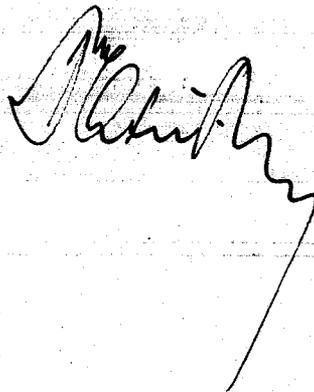
Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten!

W i e n

Im Nachhange zum h.a. Bericht Zahl : 4290/48 vom 26. Februar  
l. Js. beehrt sich die Verbindungsstelle, das in Abschrift beilie-  
gende, heute hier eingegangene Schreiben des Herrn Dr. Alexander  
B A Y E R in Vorlage zu bringen.

Wegen der Dringlichkeit des Falles bittet die Verbindungs-  
stelle um ehestunliche Weisung im Gegenstande.

Der Generalkonsul :





und die Ladung durch den ~~M~~ünchner Rechtsanwalt  
Dr. Theobald Böhm erbittet. Dr. Mühlmann war  
österreichischer Staatsbürger, hat Ho. Wissens bei  
der Vorbereitung der Okkupation Österreichs eine  
nicht unmassgebliche Rolle gespielt und wurde nach  
der ~~Annektion~~ *Annexion Österreichs* angeblich zum Staatssekretär in der  
Regierung des Landes Österreich bestellt. Er hat  
(die aber angeblich über seinen Wohnsitz nicht informiert  
vor einigen Monaten durch eine Mittelsperson/der war  
Prokuratur seine Dienste als Zeuge angeboten und  
wird nun überraschender Weise von der Gegenseite  
(Antragsteller) als Zeuge geführt, nachdem er vorher  
am 12. Dezember 1952 vor dem Münchner Notar eine  
Aussage abgelegt hat.

DK  
12/3

Zl. 13.556/53  
Abt. 6

1 Beilage

Herrn

Dr. Alexander Bayer  
Rechtsanwalt

München  
Fürstenfelder Str.10/II

Sehr geehrter Herr Doktor!

In dem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien anhängigen Rückstellungsstreit des Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich findet, wie Sie aus der beiliegenden Vollmacht entnehmen wollen, am 26. März l. J. (um 11,30 Uhr vor dem Amtsgericht München, Geschäftszimmer Nr. 734/III, Prinz Ludwigstrasse 9) eine Beweistagfahrt zur Vernehmung des Zeugen Dr. Kajetan Mühlmann statt. Bei dieser Tagfahrt wird die gefertigte Finanzprokurator durch einen ho. Funktionär einschreiten.

Die Prokurator ersucht Euer Wohlgeboren - Ihr Name wurde von der Österreichischen Verbindungsstelle in München der Prokurator genannt - den ho. Vertreter bei dieser Verhandlung auf Grund der beiliegenden Vollmacht unterstützen zu wollen. Der von der Prokurator entsandte Beante wird am 25. d. M. nachmittags in München einlangen und sich ungesäumt zu Ihnen begeben, um Ihnen an Händen der Akten eine erschöpfende Information über den Gegenstand der Einvernahme zu erteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zur vorläufigen Information erlaubt sich die Prokuratur folgendes mitzuteilen:

Jaromir Czernin-Morzin hat sich seit Jahren bemüht, das aus der Gemäldegalerie der Familie Czernin stammende Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" günstig zu veräußern. Vor der Anschlusszeit wurde angeblich ein Kaufanbot (1.000.000 \$) von dem amerikanischen Staatssekretär Mellon gemacht, doch kam es infolge des Ausfuhrverbotes zu keinem Kaufabschluss. Eine weitere konkrete Veräußerungsmöglichkeit ergab sich erst nach dem Anschluss. Czernin trat im Jahre 1938 mit dem Zigarettenfabrikanten Reemtsma in Kaufverhandlungen, doch kam es auch hier nicht zu einem Verkauf, weil die Beamten des österreichischen Denkmalamtes die Ausfuhr aus dem Lande Österreich verhinderten. Nun wandte sich Czernin, dem an einem Verkauf des Bildes viel gelegen war, an die öffentliche Hand.

Schliesslich kam ein Kauf im Jahre 1940 zustande, wobei Hitler als Käufer das Bild für das von ihm projektierte Museum in Linz erwarb. Der Kaufpreis war zwar niedriger als der, den Reemtsma angeboten hatte, doch wurden im Zusammenhang mit dem Kauf die Erbgeldbühren, welche Czernin schuldete, soweit herabgesetzt, dass per Saldo dem Verkäufer ein um ca. 20.000.- RM höherer Nettobetrag übrig blieb, als ihm bei einem Verkauf an Reemtsma zugekommen wäre. Czernin schrieb nicht nur ein überschwengliches Dankschreiben an Hitler, sondern bezeichnete auch in einer Eingabe an das Fideikommissgericht den Verkauf als „die vollkommenste und erfreulichste Lösung“.

Nach dem Jahre 1945 stellte sich nun Czernin auf den Standpunkt, dass ihm das Bild entzogen wurde und verlangte auf Grund der Bestimmungen des 3. (österreichischen) Rückstellungsgesetzes die Rückgabe des Bildes. Die Rückstellungskommissionen haben in allen

drei Instanzen den Rückstellungsantrag abgewiesen, wobei die Oberste Rückstellungskommission feststellte, dass es sich "um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze" handle.

Czernin versuchte nun, den Anspruch im ordentlichen Prozesswege geltend zu machen, doch wurden seine beiden Klagen rechtskräftig abgewiesen. Jetzt versucht Czernin, den diesmal die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. Paul Glass vertreten ~~xxxxx~~, in einem neuerlichen Rückstellungsverfahren, in welchem er aber nicht mehr die Republik Österreich (die das Bild tatsächlich besitzt), sondern das Deutsche Reich als Antragsgegner bezeichnet, die Rückstellung des Bildes zu bewirken. In diesem neuen Verfahren ist das Deutsche Reich durch einen Kurator und die am dem Ausgang des Verfahrens interessierte Republik Österreich durch die Prokuratur vertreten.

In dem neuen Verfahren hat das Gericht bisher die grundlegende Frage, ob das Deutsche Reich überhaupt passiv legitimiert ist (was vom Kurator und der Republik Österreich bestritten wird), nicht geprüft, sondern Beweise über die (in dem vorangehenden Rückstellungsverfahren bereits verneinend entschiedene) Frage, ob die behauptete Entziehung vorliegt, durch die von dem Antragsteller neu beantragten Beweise zugelassen. Einer dieser Beweise ist die Einvernahme des Zeugen Mühlmann, der auf Grund des ursprünglichen Ersuchens der Rückstellungskommission Wien über folgende Fragen zu vernehmen ist:

1) was dem Zeugen aus direkter Rücksprache mit Adolf Hitler im Frühjahr 1938 in Wien bzw. aus der Besprechung mit dem Kunstberater Hitlers Dr. Posse, Dresden, dem ernannten Direktor des Linzer Museums, im Jahre 1940 in Krakau bekannt ist, ob der Ankauf des Vermeer-Bildes aus Hitlers Privatmitteln für seine Privatsammlung

oder aus Reichsmitteln für Reichszwecke geplant war bzw. durchgeführt worden ist,

2) über die Weisungen Adolf Hitlers an Dir. Posse bezgl. des Ankaufes des Bildes im Jahre 1940 und der Fixierung einer fixen Kaufsumme durch Adolf Hitler, endlich das Verhältnis dieser fixen Kaufsumme zum internationalen Marktwert des Bildes,

3) aus welchen staatlichen Einnahmen wurden diese Ankäufe von Hitler in seiner Eigenschaft als Reichskanzler gedeckt,

4) ob und was dem Zeugen über die Politik des Bundesdenkmalamtes im Jahre 1937 bzw. nach der Machtergreifung bekannt ist.

Über Vorstellung der Prokuratur - die vor Erlassung des Ersuchschreibens nicht gehört worden ist - hat die Rückstellungskommission ihr Ersuchen ergänzt, und die Einvernahme des Zeugen auch noch zu folgenden Fragen erbeten:

a) Was ist dem Zeugen über die früheren Verkaufsbemühungen des Antragstellers vor dem tatsächlichen Verkauf an Hitler bekannt?

b) Was ist dem Zeugen aus eigener Wahrnehmung über die Modalitäten des Verkaufes an Hitler bekannt?

c) Welche Stellung hat der Zeuge während der Zeit der Regierung Schusehnigg eingenommen?

d) Über wessen Veranlassung hat der Zeuge am 12. Dezember 1952 bei einem Münchener Notar eine Aussage abgelegt?

e) Auch wollen zur Klärung des Prozesstoffes solche Fragen der Parteienvertreter zugelassen werden, die mittelbar auf die angegebenen Beweisthemen Bezug nehmen und für die Beweiswürdigung bedeutsam sein könnten.

Da für die Wertung der Aussagen des Dr. Mühlmann auch seine persönlichen Verhältnisse von Bedeutung sind, ersucht die Prokuratur,

im kurzen Wege vertraulich bei der Österreichischen Verbindungsstelle in München zu erheben, was dort über den Charakter des Genannten im Allgemeinen, über seine gegenwärtige Beschäftigung, seine Vertrauenswürdigkeit und dergleichen bekannt ist. Auffallend ist, dass der Antragsteller im ersten Schriftsatz als Adresse des Zeugen das Hotel Leinfelder anführt, in einer zweiten Eingabe diese Adresse jedoch als ungewiss bezeichnet und die Ladung durch den Münchner Rechtsanwalt Dr. Theobald Böhm erbittet.

Dr. Mühlmann war österreichischer Staatsbürger, hat ho. Wissens bei der Vorbereitung der Okkupation Österreichs eine nicht unmassgebliche Rolle gespielt und wurde nach der Annexion Österreichs angeblich zum Staatssekretär in der Regierung des Landes Österreich bestellt. Er hat vor einigen Monaten durch eine Mittelsperson (die aber angeblich über seinen Wohnsitz nicht informiert war) der Prokurator seine Dienste als Zeuge angeboten und wird nun überraschender Weise von der Gegenseite (Antragsteller) als Zeuge geführt, nachdem er am 12. Dezember 1952 vor dem Münchner Notar eine Aussage abgelegt hat.

Finanzprokurator.  
Wien, am 12. März 1953

## V o l l m a c h t

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen erteilt hiemit namens der Republik Österreich Herrn Dr. Alexander Bayer in München, Fürstenfelder Str. 10/II, Vollmacht zur Vertretung der Republik Österreich in der Rechtssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung, (dem die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, auf seiten des Deutschen Reiches in Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten ist) bei der Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen Mühlmann, am 26. März 1953 vor dem Amtsgericht München (oder bei Erstreckungen dieser Tagfahrt).

Wien, am März 1953

Zl. 13.556/53  
1799

VI/5168/157-159

Zl. 12.997/53  
1740

Abf.!

Zl. 12.996/53  
1725

Ausfertigung der Erläuterung a) der Erl. b) anschliessen. Nach Rückfragen der gefertigten Erl. a) ist diese der Erl. c) anzuschliessen.

3 Erl.

a)

V o l l m a c h t

österreichische  
Das/Bundesministerium für Finanzen erteilt  
hiemit namens der Republik Österreich Herrn/Dr. Alexan- <sup>Rechtsanwalt</sup>  
der Bayer in München, Fürstenfelder Str. 10/II,  
Vollmacht zur Vertretung der Republik Österreich  
in der Rechtssache Jaromir Czernin-Morzin gegen  
Deutsches Reich <sup>dem die</sup> (unter Beitritt der) Republik  
Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur,  
auf seiten des Deutschen Reiches <sup>hinzutreten ist</sup> in Wahrung  
öffentlicher Interessen (wegen Rückstellung) bei der  
Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen Mühlmann, am  
26. März 1953 (oder bei Erstreckungen dieser Tag-  
fahrt) vor dem Amtsgericht München, ~~Geschäftszimmer~~  
~~Nr. 734/III, Prinz Ludwigstrasse 9, GZl. II AR 283/1953,~~  
~~einzuschreiten.~~ \*

Wien, am März 1953

b) Jaromir Czernin-Morzin  
wegen Rückstellung eines Bildes

Beilage: 1

Bundesministerium für Finanzen!  
(zu Hd. des Herrn Min. Rates Ritschl)

Unter Bezug auf die heutige Rücksprache mit  
Herrn Min. Rat Ritschl, beehre ich mich, eine ho.

*J. Ritschl!*  
*12. März 1953*  
*1 Ritschl.*  
*[Signature]*

verfasste Vollmacht für Rechtsanwalt Dr. Alexander Bayer mit der Bitte vorzulegen, deren Fertigung durch das Bundesministerium für Finanzen namens der Republik Österreich <sup>unter Befugnis</sup> zu bewirken ~~und ein~~ Amtssiegel ~~beizufügen~~.

Um eine möglich/baldige Rückstellung der gefertigten Vollmachten wird gebeten, damit sie mit dem Informationsschreiben für Dr. Alexander Bayer noch heute durch einen nach Linz zu einer Verhandlung entsendeten Beamten mitgenommen werden kann.

c) 1 Beilage

Herrn Dr. Alexander Bayer

**Einschreiben**

13. März 1953

Überräumen:  
Aufenthaltsort  
Postfrei!  
(Frankium eingeschrieben!)

Durch H.  
D. Swoboda  
aufgegeben.

Sehr geehrter Herr Doktor!

In dem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien anhängigen Rückstellungsstreit des Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich findet, wie Sie aus der beiliegenden Vollmacht entnehmen wollen, am 26. März 1953 (um 11,30 Uhr vor dem Amtsgericht München, Geschäftszimmer Nr. 734/III, Prinz Ludwigstrasse 9,) eine ~~ene~~ Beweistagfahrt zur Vernehmung des Zeugen Dr. Kajetan Mühlmann statt.

Bei dieser Tagfahrt wird die gefertigte Finanzprokuratur durch einen ho. Funktionär einschreiten. Die-Prekuratur ersucht

Die Prokuratur ersucht Euer Wohlgeboren - Ihr Namen wurde von der Österreichischen Verbindungsstelle in München der Prokuratur genannt - den ho. Vertreter bei dieser Verhandlung auf Grund der beiliegenden Vollmacht unterstützen zu wollen. Der von der Prokuratur entsandte Beamte wird am 25. d. M. ~~in den~~ nachmittags in München einlangen und sich ungesäumt zu Ihnen begeben, um Ihnen an Handen der Akten eine <sup>erwährende</sup> Information über den Gegenstand der Einvernahme zu erteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

~~Vorläufig~~ Zur vorläufigen Information erlaubt sich die Prokuratur folgendes mitzuteilen:

Jaromir Czernin-Morzin hat sich seit Jahren bemüht, das aus der Gemäldegalerie der Familie Czernin stammende Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" günstig zu veräußern. Vor der Anschlusszeit wurde ~~ihm nach seiner Behauptung~~ <sup>angeblich</sup> ein Kaufanbot <sup>(1,000.000)</sup> von dem amerikanischen Staatssekretär Mellon gemacht, doch kam es infolge des Ausfuhrverbotes zu keinem Kaufabschluss. Eine weitere konkrete Veräußerungsmöglichkeit ergab sich erst nach dem Anschluss, <sup>im J. 1938</sup> als Czernin trat mit dem Zigarettenfabrikanten Reemtsma in Kaufverhandlungen, doch kam es auch hier nicht zu einem <sup>Verkaufe</sup> ~~Abschluss~~, weil die <sup>Beamten des ehemaligen</sup> ~~österreichischen Beamten~~ Denkmalamtes die Ausfuhr aus dem Lande Österreich unmöglich-machten, verhinderten. Nun wandte sich Czernin, ~~der in finanziellen Nöten war und dem an~~ einem Verkauf des Bildes viel gelegen war, an die öffentliche Hand, ~~wegen eines Verkaufes.~~

*am 1. J. 1940*

Schliesslich kam ~~dieser~~ <sup>ein</sup> Kauf zustande, wobei Hitler als Käufer das Bild für das von ihm projektierte Museum in Linz erwarb. Der Kaufpreis war zwar niedriger als der, den Reemtsma <sup>angeboten</sup> bezahlt hätte, doch <sup>im Zusammenhang</sup> wurden mit dem Kauf <sup>die</sup> gleichzeitig <sup>Erb-</sup> Gebühren und dgl., welche Czernin schuldete, soweit herabgesetzt, dass per Saldo dem Verkäufer ein um ca 20.000.- RM Nettohöherer/Betrag übrig blieb, als ihm bei einem Verkauf an Reemtsma zugekommen wäre. *Gernin*

*schrieb nicht nur im überflüssigen Dankesreiben an Hitler, sondern bezeichnet auch in einer Eingabe an das Fideikommissgericht den Verkauf als die vollkommenste u. wirtschaftlichste Lösung.*

Nach dem Jahre 1945 stellte sich nun Czernin auf den Standpunkt, dass ihm das Bild entzogen wurde und verlangte auf Grund der Bestimmungen des 3. (österr.) Rückstellungsgesetzes die Rückgabe des Bildes. Die Rückstellungskommissionen haben in allen drei Instanzen den Rückstellungsantrag abgewiesen, wobei die Oberste Rückstellungskommission feststellte, dass es sich "um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze" handle.

Czernin versuchte nun, <sup>den</sup> seinen Anspruch im ordentlichen Prozesswege geltend zu machen, doch wurden ~~sein~~ beiden Klagen rechtskräftig abgewiesen. <sup>Jetzt</sup> ~~Nun~~ versucht Czernin, den ~~diesmal den~~ <sup>die</sup> Rechtsanwälte Dr. Michael Stern und Dr. Paul <sup>Glass</sup> Gross vertreten wird, <sup>in</sup> in einem neuerlichen Rückstellungsverfahren, in welchem er <sup>aber</sup> nicht mehr die Republik Österreich <sup>sondern</sup> sondern das Deutsche Reich als Antragsgegner bezeichnet, die Rückstellung des Bildes zu bewirken. <sup>zu</sup> ~~diesem~~ <sup>in</sup> diesem neuen Verfahren ist das Deutsche Reich durch einen Kurator ~~an die an den~~ <sup>an</sup> Verfahren und die an dem Ausgang des Verfahrens interessierte Republik Österreich durch die Prokuratur vertreten.

*Z (die das Bild vollständig besitzt),*

14-1/5768/163

63 RK 204/51

57

68 Finanzprokuratur in Wien

E r k e n n t n i s .

20. MRZ 1953

15356

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht

für ZRS Wien hat in der Rückstellungssache des Antragstellers Jaromir Czernin-Morzin, Unterech am Attersee, Salzkommergut, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael Stern, Wien, I., Seilerstätte 22, und Dr. Paul Georg Glass, Wien, I., Salztorgasse 7, wider den Antraggegner Deutsches Reich, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Viktor Herant, Rechtsanwalt, Wien, I., Kohlmarkt 5, welchem Verfahren die Finanzprokuratur gemäss § 1/3 Prokuraturgesetz beigetreten war, wegen Rückstellung eines Gemäldes in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt ( Streitwert S 10.000.000.- ) .

Das Begehren zu erkennen, die Rückstellungsgegnerin sei schuldig, dem Rückstellungswerber des Gemälde von Jan Vermeer " Der Künstler in seinem Atelier " Zug um Zug gegen Rückerstattung von S 1.270.000.- zurückzustellen, wird abgewiesen .

Der Antragsteller ist schuldig, dem Antraggegner die der ziffernmässigen Festsetzung vorbehaltenen Prozesskosten zu bezahlen, sofern binnen 3 Tagen ein diesbezüglicher Antrag auf Kostenersatz

11355

6

gestellt wird.

B e g r ü n d u n g :

Der Antragsteller begehrt die Rückstellung von Jan Vermeer's Gemälde " der Künstler in seinem Atelier " mit der Begründung, Adolf Hitler habe das Bild durch den hierzu bevollmächtigten Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden Dr. Hans Posse um RM 1.650.000.- und zwar für das Deutsche Reich erwerben lassen. Bei dem Erwerb soll nach Behauptung des Antragstellers unter Druck gesetzt worden sein.

Die Antragsgegnerin bestritt das Vorliegen einer Vermögensentziehung, insbesondere die Anwendung von Druck oder Zwang beim Erwerb, verwies auf das zu 63 RK 763/47 der Rückstellungskommission Wien gegen die Republik Oesterreich bereits rechtskräftig abgeführte Verfahren, verneinte die Passivlegitimation des Deutschen Reiches und beantragte kostenpflichtige Abweisung des Antrages mit der Begründung, dass es auch unabhängig von der NSMachtergreifung zur Veräusserung des Bildes gekommen wäre, weil der Antragsteller schon seit 1933 den Verkauf des Bildes betrieb, diesbezüglich auch vor 1938 mit mehreren Interessenten verhandelt hat und der schliessliche zzielte Kaufpreis von RM 1.650.000.- durchaus angemessen gewesen wäre.

Das vorliegende Verfahren unterscheidet sich von dem gegen die Republik Oesterreich zu 63 RK 763/47 geführten dadurch, dass der Kläger unter Führung neuer Beweise das Vorliegen einer Vermögensentziehung und den Erwerb durch das Deutsche Reich zu erweisen sucht.

Mit Eingabe vom 9.3. 1953 hat erst die gemäss § 1/3 Pro-

kurstergesetz dem Verfahren beigetretene Finanzprokurator eine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3. 1953 als Verwertungsstelle des über Adolf Hitler in Oesterreich verfallenen Vermögens gelegt, aus der hervorgeht, dass das gegenständliche Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitler's durch das Bundesministerium für Finanzen als durch Verfall gemäss § 20 VwVg in des Eigentum der Republik Oesterreich übergebenes Vermögen erfasst wurde und sich demnach das Bild im Besitz der Republik Oesterreich befindet.

Daraus ergeben sich folgende rechtliche Folgerungen:

Der Erfassungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen als Verwertungsstelle ist gemäss § 20/2 VwVg/1947 ein hoheitsrechtlicher Akt, an den die Gerichte ohne Überprüfung gebunden sind. Daraus ergibt sich die mangelnde Passivlegitimation, weil die begehrte Rückstellung nur von dem verlangt werden kann, in dessen Besitz sich das entzogene Vermögen befindet ( § 2/3 Drittes Rückstellungsgesetz ). Zur Durchsetzung des behaupteten Anspruches wird daher der Antragsteller den im § 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes vorgeschriebenen Weg beschreiten müssen. Der Weg des § 21/3 VwVg/1947 ist für den Antragsteller nicht gangbar, weil es an der Rechtsgrundlage mangelt das vorliegende auf Rückstellung lautende Begehren fortzusetzen, nachdem feststeht, dass das Bild sich im Eigentum der Republik Oesterreich befindet. § 234 ZPO ist auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar, weil es an jeglicher Behauptung fehlt, dass nach Einbringung des Antrages Adolf Hitler das Bild vom Deutschen Reich erworben

het . Der Antrag war abzuweisen und nicht etwa zurückzuweisen,  
weil sich das gegenständliche Bild als verfallenes Vermögen nach  
Adolf Hitler und nicht etwa als verfallenes Vermögen nach  
dem Deutschen Reich, im Besitz der Republik Oesterreich befin-  
det .

Die Kostenentscheidung dem Grunde nach gründet sich auf  
§ 23/5 Drittes Rückstellungsgesetz in Verbindung mit § 41 ZPO.

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS Wien  
Wien, V., Mittersteig 25  
Mt. 63, am 16. März 1953.



*D. Scheiölz*  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Letter der *Geldrückstellung*

1  
5168  
160

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 16. MRZ 1953  
Stg. 14604

1531

a. v.

Herr F. Lukesch verrechnet für die Besorgung  
des Betrages von 73 D-M (Reisekosten  
anlässl. der Bew. Tref. am 26.3.53 in München);

- 1) Kosten des Antragsformulars 3 S
  - 2) 2 S Pressenbetriebskosten zur Nationalbank  
(Otto Wagnerpl.) u. Zürich 2 S 50 g.
- ~~.....~~ 57/16/3 13556 6

Kasse:  
Zahlung an F. Lukesch den Betrag von 5750 g

(Freunde Geb., B.M. 1-7., U.S., zu H. 154.244/19  
32/53 v. 7. 3. 1953.)

Fremde Gebarung  
Folie 91 Post 457  
18. März 1953 *Wp*

ERSCHEINT SUB. A. A. 10624 *Wp*  
18. März 1953 *Wp*

VI-1/5768/162

63 RK 204/51

68

In der Rückstellungssache Jeromir Czernin- Morzin gegen Deutsches Reich, wegen Rückstellung eines Gemäldes wird den Parteienvertretern und der Finanzprokurator zur Kenntnis gebracht, dass die Beweistagssetzung in München entfällt.

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht f ZRS Wien  
Wien, V., Mittersteig 25  
Abt. 63, am 16. März 1953.

Finanzprokurator in Wien  
NO. 20 MRZ 1953  
15355

J. Scheiold  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Letter der Geschäftsstellung

7046

15720

6



Rückseite unbedingt beachten!

Manipulationsgebühr S 3— entrichtet

An die

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande

Wien, I., Rockgasse 4

Der/Die Gefertigte ersucht (im Auftrage der in Spalte 1 genannten Person\*) um Bewilligung  
a) ausländische Zahlungsmittel zu erwerben und\*)  
b) ausländische Zahlungsmittel aus eigenen Besitz\*) im Reiseverkehr ausführen zu dürfen\*) in das Ausland versenden zu dürfen.\*)

*Pras. Dr. Viktor K. Stein*  
*Finanzprokurator*  
 Name und Anschrift des Antragstellers  
 in *Wien I*  
*Rafner Büchsenstraße 1*

Im Reiseverkehr ist diese Bewilligung bei der Grenzkontrolle unaufgefordert vorzuweisen und abzuliefern

Vom Antragsteller auszufüllen!

Name und Anschrift der reisenden Person oder des Versenders	<i>Dr. Gries Viktor Karl Stein</i>
Name und Anschrift der Mitreisenden <small>(Eventuell separate Liste in doppelter Ausfertigung)</small>	
Währung und Betrag (in Ziffern) <small>(Bei Verfügungen über eigene Zahlungsmittel auch Angabe wo sie sich befinden und unter welcher Prot. Nr. sie angemeldet wurden) (Bei Versendungen auch Angabe ob Noten, Münzen, Schecks, Wechsel usw.)</small>	<i>73 D. Mark</i>
Bei Reisen: Bestimmungsort, Land und Aufenthaltsdauer Bei Versand: Name und Anschrift des Empfängers	<i>München Entpf.</i>
Zweck der Reise oder der Versendung	<i>Winnbrunnen</i>

(Allfällige Fortsetzung auf Rückseite)

Von der Oesterreichischen Nationalbank auszufüllen!

Auf Grund des Devisengesetzes

**Bewilligt** **16. März 1953**

Prot. Nr. 27.295/53  
 Referat: R/Ri/Kra  
 Akte: Dr. Stein Viktor

**PRÄMIENKURS**

der Erwerb und die Ausfuhr von  
 DM 73.-- (Deutsche Mark siebzigdrei) Noten.

*D. 473 - Noten*  
*21. MRZ. 1953*  
*Stein*

Oesterreichische Nationalbank  
 Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande

**VERKAUFT DM 73.**  
**16. MRZ. 1953**  
 Oesterreichische Nationalbank  
 Devisen- und Valutenkasse

Diese Bewilligung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Monats Gebrauch gemacht wird; sie ist eine unübertragbare öffentliche Urkunde, deren Mißbrauch oder Fälschung auch nach dem Strafgesetz geahndet wird.

Ich (Wir) erkläre(n), daß ich (wir) sonstige ausländische Zahlungsmittel — Forderungen in ausländischer Währung gegen Ausländer — nicht\*) besitze(n) und daß vorstehende Angaben der vollen Wahrheit entsprechen.

*Wien* *16. März 1953*  
Ort Datum

*Finanzprokurator*  
Rechtsgültige Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Im **Reiseverkehr** ist diese Bewilligung bei der Grenzkontrolle unaufgefordert vorzuweisen und abzuliefern.

Bei **Versand** ist diese Bewilligung dem Zollamt, Aufgabepostamt, Verkehrsunternehmung oder der Grenzkontrollstelle vorzulegen.

Die Bewilligung wird von den vorgenannten Stellen eingezogen, mit dem Datum, dem Amts- oder Firmenstempel versehen, und sodann der

Oesterreichischen Nationalbank, Wien

zu Kontrollzwecken zugesandt.

Die Bewilligung berechtigt **nicht** zur Versendung oder Verbringung der Werte im angegebenen Reisgepäck oder in Gütern der Eisenbahnen, Schifffahrts-, Kraftfahrwerks- und Luftverkehrsunternehmungen ins Ausland, es sei denn, daß dies aus dem Bescheid ausdrücklich hervorgeht und die Versendung in solchen Gütern erfolgt, die nach zollamtlicher Überprüfung von einem Zollamt verschlossen sind.

Soweit mit diesem Bescheid die Ausfuhr von **Noten oder Münzen** bewilligt wird, berechtigt er zur Versendung durch die Post nur in Wertbriefen oder Wertschachteln, wenn sie nach zollamtlicher Überprüfung postfertig verschlossen sind sowie in Einschreibsendungen (Einschreibbriefen, Wertbriefen und Wertschachteln) von Devisenhändlern. Sonstige Zahlungsmittel (z. B. Wechsel und Schecks) können auf Grund dieses Bescheides von den Postämtern zur Beförderung in das Ausland auch in offenen gewöhnlichen Briefen und in offenen Einschreibsendungen angenommen werden.

Für diesen Bescheid wird bei Beträgen im Gegenwert von über S 10.000— eine zusätzliche Gebühr u. zw. je S 2— für angefangene je weitere S 10.000— berechnet.

K 11 p offenst. Aufg.

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt  
beim Bayer. Obersten Landesgericht,  
beim Oberlandesgericht München  
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700

Bankkonto:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank  
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47  
Schranksfach 47

MÜNCHEN 2, den  
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

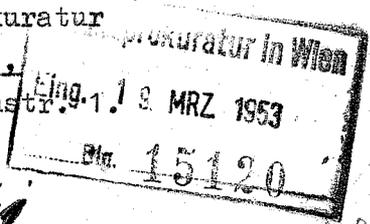
16.3.53.

An die

Finanzprokurator

W i e n I. . .

Rosenbursenstr.



Ihr Zeichen: Zl. 13.556/53 Abt. 6.

Betr.: Rückstellungstreit Jaromir C z e r n i n-Morzin ././ 2010  
Deutsches Reich.

Ich darf der Finanzprokurator in Wien für das Schreiben vom 12. März 1953, unterzeichnet von dem Herrn Präsidenten der Prokurator, verbindlich danken und bestätige auch den Erhalt der Vollmacht. Ich bitte, dass auf jeden Fall der von der Finanzprokurator entsandte Beamte mich am 25. März 53 nachmittags in meiner Kanzlei aufsucht, damit ich umfassend informiert werde. Nach meinen hier schon vorsorglich eingeholten Informationen erscheint mir der Zeuge Dr. Kajetan M ü h l m a n n als ein sehr wendiger Herr, sodass bei seiner Vernehmung mit einer überraschenden Aussage gerechnet werden kann.

Ich habe bereits an den Herrn Generalkonsul Dr. Georg A f u h s hier berichtet, dass ich vermutlich noch einen anderen Zeugen zu dem Thema beibringen kann, der über den Erwerb des hier klagegegenständigen Bildes durch Herrn Hitler eindeutige Aussagen gegen Herrn Jaromir Czernin-Morzin abgeben kann. Ich werde mir gestatten, dieses Thema mit dem Herrn Beamten der Finanzprokurator bei seinem Hiersein zu besprechen.

Für Ihre sonstigen vorläufigen Informationen danke ich verbindlich. Ich bitte jedenfalls zu veranlassen, dass alle einschlägigen Akten mir noch bis zum Zeitpunkt



14604

25.März 1953 nachmittags zugänglich gemacht werden.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung!

  
Rechtsanwalt.

(Freunde Feb., B.M. 4-F., V.S., zu J. 154.244/19-  
32/53 v. 7. 3. 1953)

Fremde Gebarung

Folie 71 Post 457

18. März 1953

EXPLOIT SUB. I.A.

10624  
18. März 1953

Q

Wien, am 19. März 1953

Z. 15120/53  
2010 Abt. 6

Rückstellungsstreit Jaromir Czernin-Morzin - 98  
Deutsches Reich

[ Sehr geehrter Herr Doktor! ]

Die Prokuratur bestätigt dankend den Erhalt Ihres geschätzten Schreibens vom 16. d. M. in obiger Sache und wiederholt, daß am 25. März l. J. nachmittags ein Beamter der Prokuratur mit den <sup>auf</sup> die Sache bezüglichen Akten bei Ihnen vorgebracht wird. Voraussichtlich wird auch der Kurator des Deutschen Reiches, Dr. Viktor Harand Rechtsanwalt in Wien, sich zu dieser Besprechung einfinden.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Prokuratur noch zu bemerken, daß vom Sachverhalt auch der Gemälderestaurator Karl Sieber, der seinerzeit am Bergungsdepot Alt-Aussee (wo auch das in Rede stehende Bild verwahrt wurde) tätig war und der jetzt an der älteren Pinakothek in München wirken soll, Kenntnis haben dürfte. Die Prokuratur wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, verbunden, wenn Sie auch diesen Herrn zur Besprechung am 25. d. M., etwa gegen 5 Uhr nachmittags einladen wollten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

*Abf*  
*zurück schreiben*  
*Freiwerden*  
*als "Beschleunigte Aufspost" bezeichnen*

*L. H.*  
*19/3*

Herrn

Dr. Alexander Bayer,  
Rechtsanwalt,

München  
Fürstenerfelderstraße 10/II.

Beingschrieben: *RA 913 53*

Verf. d.:

19. März 1953

**Einschreiben**

*Kad. abf.*  
*zurück zu*  
*meiner*

VI-1  
5168  
zu 161

"H e u t e!"

z. Zl. 15.120/53  
Abt. 6

Wien, am 20. März 1953.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Soeben erhielt die Prokuratur von der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Z.R.S. Wien die Entscheidung, womit der Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich abgewiesen wird. Infolgedessen entfällt auch die auf den 26.3.1.J. vom Amtsgerichte München anberaumte Tagfahrt.

Diese Entscheidung kam auch der Prokuratur überraschend, weil sie aus den bereits vor längerer Zeit von der Prokuratur instreiffen geführten, bisher aber von der Rückstellungskommission nicht gewürdigten rechtlichen Erwägungen erfolgt ist. Czernin hat zwar die Möglichkeit, diese Entscheidung durch Beschwerde zu bekämpfen, doch sind seine Erfolgsaussichten nur geringe. Im Falle der Bestätigung der abweislichen Entscheidung steht ihm noch der Weg nach dem 2. Rückstellungsgesetz offen, wonach die Finanzlandesdirektion zu entscheiden haben wird. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß diese weitere Beweise, insbesondere die Einvernahme des Dr. Mühlmann, für notwendig erachtet wird.

Die Prokuratur dankt Euer Wohlgeboren verbindlichst für Ihre bisherige Mühewaltung und ersucht, wegen deren Honorierung sich mit der österreichischen Verbindungsstelle in München unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

20/3.

JH

20.3.53  
Einschreiben

20. März 1953

**Einschreiben**

Einschreiben!

Portofrei

M ü n c h e n  
Fürstenfelderstraße 10/II. "Bescheinigte Amtspost"

Herrn  
Dr. Alexander Bayer  
Rechtsanwalt,  
München  
"Bescheinigte Amtspost"

BUNDESKANZLERAMT  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

120

1742 44/66-32/58

Zl. 352.291-6RE/53 ✓

Betr.: Adolf HITLER

Vermögensverfall

2 Beilagen

Von der Parteileitung  
ausgeschlossen

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR Finanzen,  
Abt. 32.....

Wien

~~Verantwortung für die Besorgung der Angelegenheiten~~

Zur ha. Note Zl. 348.772-6RE/53..... vom 4. März 1953.....  
beehrt sich das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten,  
einen einschlägigen Bericht der Österreichischen  
Verbindungsstelle..... in München..... zur  
Kenntnisnahme, und geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung  
zu übermitteln und mit dem Ersuchen um ehestmögliche  
Bekanntgabe der der genannten Stelle zu erteilenden Weisung  
zu übermitteln.

20. März 1953.  
Wien, den .....

Für den Bundesminister  
für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Dr. K r a h l m.p.

3/1742 44/66-32/58  
Hohler  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Chamrad

Bundesministerium für Finanzen  
Eingelangt 24. MRZ 1953  
Zl. 1742 44/66-32/58 Beilg. 11

FINANZPROKURATUR

Wien I, Rosenburgerstraße 1

Telefon 1 16 3 30 - Postcheckkonto 129.821

1953

116

Zl. 15356/53  
VI ✓

Sachverhalt: Vermögensverfall Adolf Hitler-  
Rückstellungsverfahren betreffend das  
Bild "Der Maler in seinem Atelier" von  
Jan Vermeer.  
z. Zl. 154.244/16-32/53.  
Mit 1 Beilage.

AV.  
Zl. 154.244/29-32/53  
de Abt. 16 abgelehnt.

4212 ✓

Handwritten signature/initials

Wien, am 20. März 1953.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich, eine Abschrift des  
Erkenntnisses der Rückstellungskommission Wien vom 16. März  
1953, 63 Rk 204/51-68, mit dem der Antrag des Jaromir Czernin  
auf Rückstellung des oben angeführten Gemäldes abgewiesen  
wurde, zur gefl. Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prokuratur  
wird darüber berichten, ob gegen dieses Erkenntnis vom Antrag-  
steller Beschwerde erhoben wird oder ob es in Rechtskraft er-  
wächst.

Die für den 26. März 1953 beim Amtsgericht München anbe-  
raumte Beweistagsatzung entfällt.

Finanzprokuratur.  
Der Prokuraturspräsident:

FRIF:

21/7  
Handwritten in a circle

Handwritten signature: S. Stein

Geschäftszeichen

53-154244/21-111  
Gründzahl

154244-32/53

Wiederholte Arbeit zum Kern Fall.  
Bitte wieder Neuanleitung def. nicht  
erforderlich.

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN  
Eingel.: 21. MRZ 1953  
Zahl: 154 244/15-32 Blg. 1

32

DW

Einlegen  
Berkling 1953

Do 26.3.

Staf 21/7

111

Zl. 15356/53  
2047

Zl. 15355/53  
2046

VI-1/5168/162,163

22. Mär. 53

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler - Rückstellungsverfahren betr. das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer

z.Zl. 154.244/16-32/53

mit 1 Beilage

Bm.f.Finanzien!

< Die Prok. beehrt sich, eine Abschrift des Erkenntnisses der Rk-Komm.Wien vom 16.3.1953, 63 Rk 204/51-68, mit dem der Antrag des Jaromir Czernin auf Rückstellung des oben angeführten Gemäldes abgewiesen wurde, zur gef. Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prok. wird darüber berichten, ob gegen dieses Erkenntnis ~~xxx~~ vom Antragsteller Beschwerde erhoben wird oder ob es in Rechtskraft erwächst. >

s.Abf.:

den Erl.a) und b) je eine Abschrift des Erkenntnisses ON. 163 anschl.

Die für den 26.3. beim Amtsgericht München anberaumte Beweistagsatzung entfällt.

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich - Gemälde von Vermeer van Delft

z.Zl. 76.212-II-6/52

mit 1 Beilage

Bm.f.Unterricht!

< wie Erl.a) >

Reinigungschriften:  
Verglichen:

21. März 1953

1. Gehrn. Ver.

20/3. 53

9 gel

m.

find

21.3.53

21/3

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.82f

Zl. 15356/53  
VI

Betrifft: Rückstellungssache  
Jaromir Czernin-Morzin gegen  
das Deutsche Reich -  
Gemälde von Vermeer van Delft.  
z. Zl. 76.212-II-6/52.  
Mit 1 Beilage.

Wien, am 20. März 1953.

Bundesministerium für Unterricht!

Die Prokuratur beehrt sich, eine Abschrift des Erkenntnisses der Rückstellungskommission Wien vom 16. März 1953, 63 Rk 204/51-68, mit dem der Antrag des Jaromir Czernin auf Rückstellung des oben angeführten Gemäldes abgewiesen wurde, zur gefl. Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prokuratur wird darüber berichten, ob gegen dieses Erkenntnis vom Antragsteller Beschwerde erhoben wird oder ob es in Rechtskraft erwächst.

Finanzprokuratur.  
Der Prokuraturspräsident:

*J. Klein*

*Nach Kenntnisnahme  
einlegen  
24. März 1953  
in Linie*

*Vorhandlung  
M. R. Speck*

REPUBLIC OESTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	21. MRZ 1953
Zahl	36801
Bilg.	1

*11/6*

*Sammler*

*JK*

.....  
.....  
.....  
.....

S-I  
2.A.  
23/3.53  
9.8.2 /

n / 5168 / 164

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 21. MRZ 1953  
1. Nr. 15656

2105

A.V. vom 21. März 1953

Porto Einsicht

74. Lt. Beiliegender Bestätigung der Österr. Nationalbank  
wurden die für die Dienstreise nach München für Herrn  
Präsidenten Dr. Stein behobenen 73 DM infolge Abberaumung  
der Dienstreise am 21. März 1953 an die Österr. National-  
bank zurückgezahlt.

g.  
24/3

Hundert

15356

6

II AR 283/1953

München 35, den 23. März 1953  
Justizpalast am Karlsplatz  
Prinz-Ludwigstr. 9

**Amtsgericht München,  
Abt. für Rechtshilfe**

Betreff:

Jaromir Czernin-Morzin

gegen

Deutsches Reich

wegen ~~XXXXXX~~ Rückstellung



4-1/5168/105

Der Beweiserhebungstermin vom 26. März 1953 wurde

auf Antrag des Prozeßgerichts

aufgehoben, da der Aufenthalt des Zeugen ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ nicht  
ermittelt werden konnte.

stelly.  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

( Kurz )

Just.-Ang.

15656

2000 I. 50 Fuchs-Druck

Requ. 2a

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt  
beim Bayer. Obersten Landesgericht,  
beim Oberlandesgericht München  
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700

Bankkonto:  
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank  
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47  
Schrankfach 47

23.3.53.

MÜNCHEN 2, den  
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

An den

Herrn Präsidenten der Finanz-  
prokurator

Wien I.,

Rosenbursenstr. 1.

H-1/5168/167

z.Zl.15.120/53 Abt1.6.

Finanzprokurator in Wien
Eing. 30. MRZ 1953
Bt. 17114

Hochverehrter Herr Präsident!

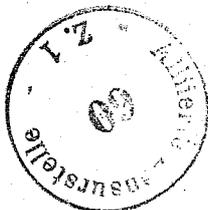
Ich habe mit Vergnügen zur Kenntnis genommen,  
dass die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Z.R.S.  
Wien den Rückstellungsantrag des Jaromir Czernin-Morzin gegen  
das Deutsche Reich abgewiesen hat. Andererseits bedauere ich,  
dass Herr Dr. Mühlmann hier nicht vernommen wurde, denn ich  
glaube, es wäre gelungen, Herrn Dr. Mühlmann auf Grund meiner  
umfangreichen eingeholten Informationen mit seinen Aussagen zu  
Gunsten des Grafen Czernin in entsprechende Widersprüche zu  
verwickeln. Auch wäre es möglich gewesen, wie ich der Finanz-  
prokurator bereits mit Schreiben vom 16.3.53 mitgeteilt habe,  
hier einen Zeugen zu benennen, der die Mühlmann'schen Aussagen  
voll und ganz hätte entkräften können.

Falls es noch einmal zu einem Beweistermin kommen  
sollte, stehe ich selbstverständlich der Finanzprokurator Wien  
gerne zur Verfügung. Ich darf bei dieser Gelegenheit dem Herrn  
Präsidenten der Finanzprokurator für das mir durch Übermittlung  
des Mandats entgegengebrachte Vertrauen danken. Meine Liquidation  
gestatte ich mir, der hiesigen Verbindungsstelle unmittelbar be-  
kanntzugeben.

Mit verbindlichen Grüßen!

sehr ergebener

*A. Bayer*  
Rechtsanwalt.



16996

6

Dr. Alexander Bayer

Einschreiben!

Rechtsanwalt  
beim Bayer. Obersten Landesgericht,  
beim Oberlandesgericht München  
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700  
Bankkonto:  
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank  
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47  
Schranksfach 47

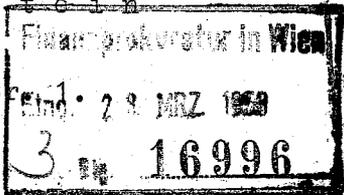
MÜNCHEN 2, den 24.3.53.  
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

An die

Finanzprokurator Wien,  
zu Händen des Herrn Präsidenten  
Dr. Viktor Stein

Wien I.,

Rosenbursenstr.



Betr.: z.Zl.15.120/53 Abtl. 6

Rückstellungstreit Jaromir Czernin-Morzin ./.. Deutsches Reich

Hochverehrter Herr Präsident!

*Handwritten:* N-1/5168/166 333

In obiger Sache darf ich meinem Schreiben vom  
23.3.53 folgendes nachtragen:

Ich bin als Inländer und Bürger des west-  
deutschen Bundesgebietes verpflichtet, nachdem Auftraggeber  
in dieser Sache das österreichische Finanzministerium ist,  
meine Honorar-Note an den österreichischen Auftraggeber zu  
übermitteln mit der Bitte, den nach hier geltender Gebühren-  
ordnung angefallenen Honorarbetrag über die Österreichische  
Nationalbank und die Bank Deutscher Länder zur Überweisung  
zu bringen.

Ich gestatte mir deshalb, meine Honorar-  
Note in dreifacher Ausfertigung beizulegen mit der Bitte,  
die Überweisung auf dem angegebenen Weg zu veranlassen.

Ich bin mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

sehr ergebener

Rechtsanwalt.

3 Anlagen.



16912

6

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt  
beim Bayer. Obersten Landesgericht,  
beim Oberlandesgericht München  
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700

Bankkonto:  
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank  
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47  
Schrankfach 47

MÜNCHEN 2, den 24.3.53.  
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

An die  
Finanzprokuratur  
W i e n I.,  
Rosenbursenstr. 1.

Betr.: z.Zl.15.120/53 Abtl. 6

Rückstellungsstreit Jaromir Czernin-Morzin / . Deutsches  
Reich.

Für meine Bemühungen in dem obengenannten Rechtsstreit auf  
Grund der mir übermittelten Vollmacht des Bundesfinanz-  
ministeriums Wien gestatte ich mir, nachfolgend meine

Honorar-Liquidation

zu geben mit der Bitte, die Überweisung des Honorarbetrages  
über die Österreichische Nationalbank und die Bank Deutscher  
Länder vornehmen zu wollen.

Geschäftswert des Streitgegenstandes (laut Angabe der Finanz-  
prokuratur) 1,000.000.-- Dollar = 4,200.000.-- Deutsche Mark.

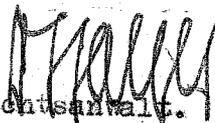
(Graf Czernin-Morzin behauptet einen Wert von 1,500 000.-- Dollar).

Die angefallenen Gebühren berechnen sich nach § 45 der Deutschen  
Rechtsanwaltsgebührenordnung, der lautet wie folgt:

"Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung  
in einem nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt,  
erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle  
zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehn-  
teilen der Prozeßgebühr. Letzere Gebühr steht ihm auch dann  
zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird. "

5/10 Gebühr aus DM. 4,200.000.--	DM. 5 815.70
4 % Umsatzsteuer hieraus	DM. 232.80
Porto, Kosten und Auslagen	DM. 23.40
	<u>DM. 6 071.90.</u>

Die Höhe der Gebühren ist errechnet nach der Gebührentabelle  
für deutsche Rechtsanwälte mit Gültigkeit ab August 1952.

  
Rechtsanwalt.

Zl. 17114/53

2349

Zl. 16996/53

233 9

Zl. 16912/53

2328

VI-1/5168/165,166,167

ab  
a.)

Gen. I

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin -  
Deutsches Reich

Herrn Dr. Alexander Bayer, RA.

in München

Fürsterfelderstr. 10/II

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Prok. beehrt sich, den Eingang Ihrer  
Schreiben vom 23. und 24.3.1953, sowie der dem  
letzteren beiliegenden Honorarrote zu bestätigen.  
Sie muss sich allerdings gestatten, Sie auf einen  
Ihren bei der Bewertung des Streitgegenstandes  
unterlaufenen Irrtum aufmerksam zu machen:

Die Prok. hat in dem an Euer Wohlgeboren  
gerichteten Schreiben vom 12.3.1953 wohl erwähnt,  
dass nach der Darstellung des Grafen Czernin die-  
sem vor dem Jahre 1938 ein Kaufangebot auf 1 Mill. S  
gemacht worden sein soll. Diese Erwähnung musste  
jedoch nur im Zusammenhang mit der Darstellung des  
Sachverhaltes gegeben werden, während für die Be-  
wertung im Prozess bzw. für die daraus entstehenden  
Anwaltskosten nur der vom Antragsteller angegebene  
Streitwert massgeblich ist.

Dieser Streitwert beträgt nur ~~in~~ dem bei der  
Rk-Komm. Wien anhängigen Verfahren, in dessen Verlauf  
auch die Beweistagsatzung in München hätte statt-  
finden sollen, 10 Millionen österr. Schillinge.  
Der Streitwert wäre danach unter Berücksichtigung

-2. April 1953

*noch abf.  
zuzüch zu 8. Heil  
(wegen Kassa)*

des letzten Umrechnungskurses der Österr. Nationalbank  
(100 DM = 546 S) 1,831.000 DM.

Sie werden eingeladen, Ihre Kostenforderung  
zur mehr unter Berücksichtigung dieses Streitwertes be-  
kanntzugeben.

fund  
annähernd  
das Bueerthe-  
ma, in bez  
welcher er  
ausgesprochen  
in der Lage sein  
wollte,  
Zusammen  
Anzeige

+ (Sollte es  
zu einer Verrechnung  
dieser Z. in München  
im Laufe des in  
Rede stehenden  
Verfahrens <sup>erfolgen</sup>  
sicherlich werden,  
so würde die  
Post. ~~erinnert~~  
hingegen beim  
D. M. f. F. die  
Beziehung von  
1. W. (anregung)  
abermals)

Bei dieser Sie Post. wäre  
Ihnen verbunden, wenn Sie ihr  
- vorangeschickt, den ~~die~~  $\longleftrightarrow$  -  
bei dieser Gelegenheit auch den

30/3.53  
9 2/3  
Da.

Namen u. die Anschrift der von  
Ihnen angeforderten Jungau [bekanntgeben  
wollten], die Post. selbst ~~erinnert~~, dass (dies  
ohne Erhöhung der Vertretungskosten) <sup>keine</sup>  
erheben könnte).

b.)

Auf Abschrift von a.), der eine  
Abschrift der Nr. 12 Z. O. J. 166 (Kostenrech-  
nung des Dr. Prager) anzuschließen ist,  
schreiben:

Dies

B. M. f. F., (V. S.)!

Z. J. 154.244/16 - 32/53 zur vorläufigen  
Information vorgelegt.

D.H.  
1/4

-2. April 1953

Handwritten signature and initials

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 31. MRZ 1953  
No. 17433

/2. A.  
3/4. 53  
9 282  
JK.

VI/5168/169

A.V.v.31.März 1953.

2599

Ich habe heute in der Zentralbibliothek des Justizpalastes festgestellt, dass diese über keinen deutschen Anwaltstarif verfügt.

p.d.: Anwal bei den Anwalts-  
kammern kein Tarif

*Müller*

3/4. 53  
9 282

17324

6

Finanzprokuratorat Wien  
 Eing. 31. MRZ 1953  
 Blg. 17324

K. K. Nr. 1076

32680/49-6  
 2. A. VI-1/5168/168  
 3/4. 50  
 9. 8. 11  
 1076  
 Journ.-Art. 1076  
 Empf. 17114

Doftip.-2

Empfangsanweisung

Die von Sprach. Kitzbühel  
 für Rechnung Cyomin-Moskin  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1.200 S  
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49	Fol.	Post	1.200 S	g
2. z. Z.	Fol.	Post	39.214.-	S g
3. z. Z.	Fol.	Post		S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz  
 b) als Vorschuß  
 z. Z. .... Fol. .... Post ..... S g

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit) zu verrechnen ..... S g

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für Z.R.S. Wien

Eing. am 2. APR. 1953  
fach, mit

RECHTSANWÄLTE  
DR. MICHAEL STERN  
DR. F. G. AUFRICHT  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

und  
RECHTSANWALT  
DR. PAUL GEORG GLASS  
WIEN, I., SALZTORGASSE 7  
TEL. U 20-2-48

Finanzprokuratur in Wien  
ing. 29. APR. 1953  
Stg. 22692

WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22  
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983  
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

*V-1/5768/114*

*31.11.53*

An die  
*31.11.53*

Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für Z.R.S. Wien,

Wien, I.,  
Mittersteig 25.

Antragsteller : Jaromir CERNIN - Morzin,  
Kitzbühel, Villa Seerose.

Vertreten durch :

Rechtsanwälte  
Dr. MICHAEL STERN  
Dr. F. G. AUFRICHT  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22  
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

und durch :

RECHTSANWALT  
DR. PAUL GEORG GLASS  
WIEN, I., SALZTORGASSE 7  
TEL. U 20-2-48

Antragseiner : Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit  
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt  
vom 9.1.1952, 6 P 260/51-7 bestellten Ab-  
wesenheitsprokurator Dr. Viktor Harant, RA.,  
Wien I., Kohlmarkt 5.

Wegen 5 10.000.000.--.

Beschwerde.

2-fach, 1 Rubrik.

22156

6

Gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Z.R. S. Wien vom 16.3.1953, GZl. 63 Rf 204/51-68, welches mir am 20.3.1953 zugestellt worden ist, erhebe ich innerhalb offener Frist

### B e s c h w e r d e

an die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde ausserhalb einer mündlichen Verhandlung das Rückstellungsbegehren abgewiesen.

Das Erkenntnis ist kurz damit begründet, dass laut Erfassungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen als Verwertungsstelle gemäss § 20, Abs. 2 Vermögensverfallsgesetz 1947 das rückstellungsgegenständliche Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers als durch Verfall in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenes Vermögen erfasst wurde und sich demnach das Bild im Besitz der Republik Österreich befindet. Daraus ergäbe sich die mangelnde Passivlegitimation, weil die begehrte Rückstellung von dem verlangt werden könne, in dessen Besitz sich das entzogene Bild Vermögen befinde.

Das angefochtene Erkenntnis wird seinem ganzen Inhalte nach angefochten. Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:

- 1.) Mangelhaftigkeit des Verfahrens.
- 2.) Unrichtige rechtliche Beurteilung.

#### Ad 1) Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Rückstellungskommission vermeint, über das Rückstellungsbegehren auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu können, dies, nachdem in der gegenständlichen Rückstellungssache bereits mehrere Verhandlungen stattgefunden haben und sogar erst kürzlich ein Rechtshilfversuchen ergangen war zwecks Einvernahme eines Zeugen.

Nach § 23 des 3.RStG. gelten für das Verfahren vor der Rückstellungskommission die Bestimmungen des Verfahrens Ausserstreitsachen, mit der Massgabe, dass die Verhandlungen öffentlich sind. Auch im Verfahren Ausserstreitsachen kann ohne Verhandlung entschieden werden, wenn die Rechts- und Sachlage derart ist, dass sie eine Verhandlung entbehrlich macht. Nur in den Fällen des § 2, Ziffer 7 des AP ist das Gericht verhalten eine Verhandlung anzuordnen. (Siehe Kommentar Seite 261, 262). Dieselben Grundsätze geltend auch für das Verfahren vor der Rückstellungskommission, allerdings mit der Abweichung, dass, falls eine Verhandlung notwendig ist, diese nur öffentlich stattfinden kann. Im gegenständlichen Fall ist jedoch die Rechtslage strittig und bedurfte es einer Klarstellung des Sachverhaltes.

Es hätte daher eine mündliche Verhandlung anberaumt und das Erkenntnis in der mündlichen Verhandlung gefällt werden müssen.

Der Grund für die plötzliche Eile der Erledigung des gegenständlichen Rückstellungsverfahrens dürfte aber wohl darin gelegen sein, dass die Finanzprokurator in ihrer letzten Eingabe auf Seite 4 unter III ausgeführt hat, "die Kommission wolle sich vor Augen halten, dass der Kostenanspruch des Kurators, falls die Einbringung beim Antragsteller unmöglich wäre, sich allenfalls gegen das Gericht selbst richten könnte." Aber auch die Androhung derartiger Schritte hätte die Rückstellungskommission nicht veranlassen dürfen, im Widerspruch zu den Vorschriften des Ausserstreitpatentes und des 3. Rückstellungsgesetzes über den Rückstellungsanspruch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Wie ich tieferstehend ausführen werde, wähen strittige Rechtsfragen zu entscheiden gewesen und wäre aus diesem Grunde jedenfalls die Anberaumung einer Verhandlung notwendig gewesen.

Da schon die Fällung des Erkenntnisses ausserhalb der Verhandlung gegen die Vorschriften des § 23, Abs. 1 des 3. RStG., bzw. § 2, Abs. 7 des AP versties, ist darin eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache vereitelte.

#### Ad 2) Unrichtige rechtliche Beurteilung.

Die Rückstellungskommission geht aber in ihrem Erkenntnis auch von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung aus. Sie schliesst sich in ihrem Erkenntnis offenbar den Ausführungen der Finanzprokurator an, denen zufolge unter Verweisung auf § 308 ABGB die Abweisung des Rückstellungsantrages begehrt wird.

Abgesehen davon, dass die Gesetzesstelle von der Finanzprokurator unrichtig zitiert wurde, da sich die Definition des Besitzes nicht in § 308, sondern in § 309 ABGB findet, ist es auch unrichtig, wenn die Rückstellungskommission vermeint den Rückstellungsantrag abweisen zu müssen, weil Besitz der Republik Österreich vorliege.

Gemäss § 319 ABGB ist der Inhaber einer Sache nicht berechtigt den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln und sich dadurch eines Titels anzumassen. Die Republik Österreich ist nur Treuhänderin und Verwalterin, nicht aber Besitzerin eines deutschen Vermögens und ist daher im Rückstellungsverfahren nicht passiv legitimiert. (Siehe hierzu auch Rkv 145/48, Heller-Rauscher 154, Rkv 10/47, Heller-Rauscher 10.) Voraus-

setzung des Erwerbes von Eigentum auf Grund des Gesetzes gem. § 324 abGB in Verbindung mit § 20 WVG ist, dass dieses Eigentum in seinem ganzen Umfang auch im Eigentum des letzten Eigentümers, in diesem Fall Adolf Hitlers, gestanden habe, was jedoch nicht der Fall ist. Die Erfassung des gegenständlichen Bildes d.i. die Aufnahme in eine Liste der Verwertungsstelle dient allein Evidenzzwecken und ist keine Eigentümsverwehrt. Die Republik Österreich ist daher auch nicht Eigentümerin des gegenständlichen Bildes geworden.

Das Deutsche Reich hat als Rechtsobjekt zu bestehen nicht aufgehört. (I Ob 125/47, Heller Rauscher 173). Im Verfahren zur Rückstellung von Vermögen das durch Privatrechtsgeschäft auf das Deutsche Reich übergegangen ist, ist für dieses ein Abwesenheitskurator zu bestellen. (I Ob 689/47, Heller Rauscher 183.)

Die Passivliquidation des Deutschen Reiches bestand bei Anspruchserhebung zu Recht, da jeder Erwerber, der zu dieser Zeit Besitzer war, in Anspruch genommen werden konnte. Das Deutsche Reich war durch den damaligen Verwahrer, die Republik Österreich, im Besitz des Bildes. (Rkr 26/48 Heller-Rauscher, Neue Folge, Seite 19).

Eine der Hauptverhandlungen des gegenständlichen Prozesses war nun die Frage, ob das rückstellungsverwehrt Bild Eigentum Adolf Hitlers gewesen sei, oder ob es von ihm für das Deutsche Reich erworben wurde. Statt nun diese Rechtsfrage im Zuge eines Verfahrens zu entscheiden, hat es sich die Rückstellungskommission leicht gemacht, indem sie erklärte, es liege ein Hoheitsakt des Bundesministeriums für Finanzen vor, an den sie gebunden sei und habe sie infolgedessen nichts mehr weiter zu überprüfen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Rückstellungskommission erkennen müssen, dass der Akt einer Verwaltungsbehörde im Namen der Republik Österreich nichts anderes darstellte, als dass die Republik Österreich, die bisher das Bild treuhändig verwaltet hatte, nunmehr durch eine Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen sich das Eigentumsrecht an diesem Bilde angeeignet hat. Dies ist aber gemäss § 319 abGB unzulässig, und unbeschädlich. Durch die Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen hat sich daher an der bisherigen Rechts- und Sachlage gar nichts geändert, da von Rechtsstandpunkt aus die Massnahme des Bundesministeriums für Finanzen ohne rechtliche Bedeutung für das gegenständliche Verfahren war. Die Rückstellungskommission hat in ihrem Erkenntnis nicht näher begründet, worauf sie die Feststellung gründet, dass das Bild Adolf Hitler gehört habe. Sie hat sich insbesondere nicht mit den umfangreichen Beweisen befasst,

die in diesem Zusammenhang vom Rückstellungsverwerber zum Beweise dafür vorgelegt wurden, dass das Bild von Adolf Hitler nicht im eigenen Namen, sondern für das Deutsche Reich erworben wurde, dass der Kaufpreis aus Reichsmitteln bezahlt wurde und dass daher niemals Adolf Hitler das Privateigentum an dem Bild erwerben konnte. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf meine Äußerung vom 7. Juni 1952 und die darin gestellten Sach- und Beweisansprüche.

Dem gegenüber stellt die Bestätigung nur eine nicht in Bescheidform ergangene Äußerung des Bundesministeriums dahingehend dar, dass infolge der Erfassung des Bildes angeblich Eigentum am Bilde durch die Republik Österreich erworben sei. Hierdurch hat sich das Bundesministerium in selbsterherrlicher Weise über das anhängige Rückstellungsverfahren und seine bisherigen Ergebnisse hinweggesetzt, um Eigentum an einer Sache zu erwerben, die niemals zu dem nur generell für verfallen erklärten österreichischen Vermögen Hitlers gehört hat. Die Rückstellungskommission übersieht bei der Beurteilung der Rechtsfrage, dass Antragsgegner nicht die Person, dessen Vermögen verfallen (Adolf Hitler), sondern das Deutsche Reich ist, gegen das kein Antrag bereits lange Zeit vor Einleitung des Verfallsverfahrens eingebracht worden war. Daher kann die, das Vermögen Hitlers betreffende Bestätigung des Bundesministeriums nicht den von mir geltend gemachten Ansprüchen gegen das Deutsche Reich beeinflussen. Die Entscheidung über den Erwerb des Bildes steht allein der Rückstellungskommission in dem zwischen mir und dem Deutschen Reich geführten Rückstellungsverfahren zu. Ein Erfassungsakt, wie ihn die Bestätigung vom 5.3.1953 darstellt, kann in einem zwischen Dritten geführten Prozess schon in Hinblick auf die Bestimmungen des § 21/3 des VerfG niemals eine die Gerichte bindende Feststellung über Eigentumsverhältnisse bedeuten. Gerade diese Gesetzesstelle legt die Entscheidung über ein behauptetes Eigentum Dritter in die Hand des ordentlichen Gerichts. Im Übrigen ist, wie erwähnt, die Bestätigung auch kein Bescheid, da sie keine Begründung enthält. (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.1951 B 170/51, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.4.1951 B 265/48, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.1.1951, 23/51.).

In der Eingabe, mit der die Finanzprokurator die Bestätigung des Bundesministeriums vorgelegt hat, glaubt die Finanzprokurator ihrem Wunsch, die Frage über den Eigentumserwerb

vor die Verwaltungsbehörde zu bringen dadurch besonderen Nachdruck zu verleihen, dass sie dem zuständigen Richter mit einer eventuellen Amtshaftung droht. Daraus ersieht man, dass die Finanzprokurator sich ihrer Schwäche ihrer Position bewusst ist, denn es läge wohl auch im Interesse des Staates, dass das Gericht auf Grund umfangreicher Beweise endlich feststellt, wer das Bild tatsächlich erworben hat.

Das Erkenntnis erweist sich daher auch in rechtlicher Hinsicht als verfehlt und stelle ich den

**A n t r a g**

1.) das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und der Rückstellungskommission die Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens aufzutragen;

2.) in e ventu das angefochtene Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass meinem Begehren auf Rückstellung Folge gegeben und die Rückstellungsgegnerin schuldig erklärt werde, mir die Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen ;

3.) in jedem Falle volle die Antragsgegnerin schuldig erklärt werden mir die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ersetzen.

Wien, den 31.3.1953.

Jaromir Czernin.

An Kosten werden verzeichnet :

Beschwerde verfasst

S 50,320.--

40 \$ 18

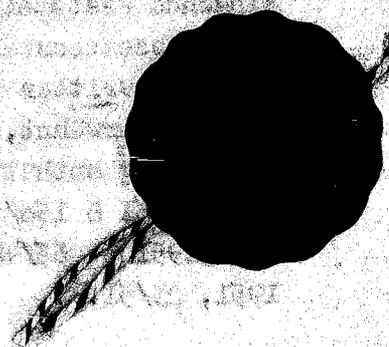
S 20,128.--

5,25 \$ 18

S 70,148.--

S 2,428,72

S 74,116,52



Finanzprokuratur Wien  
 Eing. 31. MRZ 1953  
 Blg. 17324

K. K. Nr. 1076

32680/49-6  
 2. A. VI-1/5168/168  
 3/4. 53  
 982  
 1076  
 Journ.-Art. Empf. 17114

**Empfangsanweisung**

Die von Spark. Kitzbühel  
 für Rechnung Cymin-Markin  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1.200 S g  
 sind in Empfang zu stellen und

- A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:
1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1.200 S g  
 2. z. Z. Fol. Post 39.214 S g  
 3. z. Z. Fol. Post S g
- B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:
- a) als Barauslagen-Rückersatz  
 b) als Vorschuß
- z. Z. Fol. Post S g
- C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

Finanzprokuratur Wien  
 1953  
 11803  
 725

K. K. Nr. 725

32680/49-VI  
 2. A.  
 3/4. 53  
 982

**Empfangsanweisung**

Die von Spark. Kitzbühel  
 für Rechnung of Cymin-Markin  
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
 eingezahlten 1.200 S g  
 sind in Empfang zu stellen und

- A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:
1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S g  
 2. z. Z. Fol. Post 40.414 S g  
 3. z. Z. Fol. Post S g
- B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:
- a) als Barauslagen-Rückersatz  
 b) als Vorschuß
- z. Z. Fol. Post S g
- C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

725  
 Journ.-Art. Empf.